

Matthias Wille
Transzendentaler Antirealismus

Quellen und Studien zur Philosophie

Herausgegeben von
Jens Halfwassen, Dominik Perler,
Michael Quante

Band 106

De Gruyter

Transzendentaler Antirealismus

Grundlagen einer Erkenntnistheorie
ohne Wissenstranszendenz

von

Matthias Wille

De Gruyter

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft
der VG WORT.

ISBN 978-3-11-026386-2

e-ISBN 978-3-11-026387-9

ISSN 0344-8142

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

Wille, Matthias, 1976–

Transzendentaler Antirealismus : Grundlagen einer Erkenntnistheorie
ohne Wissenstranszendenz / Matthias Wille.

p. cm. – (Quellen und Studien zur Philosophie, ISSN 0344-8142)

Includes bibliographical references (p.) and index.

ISBN 978-3-11-026386-2 (hardcover : alk. paper)

1. Knowledge, Theory of. 2. Transcendentalism. 3. Anti-realism.

I. Title.

BD163.W59 2011

141'.3–dc23

2011035382

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2012 Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Berlin/Boston

Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

Für Athena
in Liebe

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde während meiner Tätigkeit als Mitarbeiter am *Institut für Ethik in den Lebenswissenschaften* der *Universität zu Köln* geschrieben und im Juni 2010 am *Fachbereich Geschichte/Philosophie* der *Westfälischen Wilhelms-Universität Münster* als Habilitationsschrift angenommen.

Das zugrunde liegende Projekt entstand in seinen programmatischen Zügen bereits während meiner Zeit als Assistent am *Institut für Philosophie* der *Universität Duisburg-Essen*. Zusammen mit Dirk Hartmann wurde seit 2005 intensiv und bei jeder sich bietenden Gelegenheit über eine sprachkritische Rekonstruktion des transzendentalen Idealismus Immanuel Kants diskutiert – wesentlich inspiriert durch die Arbeiten von Peter F. Strawson. Diese Zeit erlebten wir als eine „intellektuelle Goldgräberstimmung“, weil fast täglich neue Vorschläge diskutiert, präzisiert, akzeptiert oder verworfen wurden. Aus der Retrospektive lässt sich nur noch schwerlich beurteilen, wer wann und bei welcher Gelegenheit erstmals einen bedeutsamen heuristischen Hinweis oder die Standardform eines systematisch verwertbaren Arguments geliefert hat. Im Zweifelsfall trete ich Prioritätsansprüche gerne ab. Die Grundausrichtung des transzendentalen Antirealismus sowie die Eckpfeiler der wegweisenden Gelingensbedingungen für das vorliegende Programm deklariere ich sehr gerne und mit Stolz als Gemeinschaftsleistung. Die gesamte inhaltliche Umsetzung dieser Programmatik, inklusive der Entwicklung aller hierfür erforderlichen Theoriebausteine und Details entstand erst 2008 nach meinem Wechsel an die *Universität zu Köln* in Eigenregie.

Es überrascht nicht, dass bei einem derart umfassenden und langjährigen Projekt mehrere Personen an entscheidenden Stellen Hilfe gegeben und Unterstützung geleistet haben. Allen voran möchte ich meinen Gutachtern, den Herrn Professoren Gottfried Gabriel (Konstanz), Dirk Hartmann (Essen), Michael Quante und Oliver Scholz (beide Münster) danken! Sie alle haben die Arbeit mit großem zeitlichen Aufwand bis zum letzten Jota studiert und in ausführlichen Gutachten detaillierte Hinweise für Verbesserungen formuliert. Ihre Expertisen ermöglichten zweifelsohne eine qualitative Verbesserung des Manuskriptes an der einen oder anderen Stelle. Danken möchte ich darüber hinaus den Reihenherausgebern der

„Quellen und Studien zur Philosophie“ für ihre überaus schnelle und positive Begutachtung meines Publikationsanliegens. Besonderer Dank gilt Dirk Hartmann, mit dem ich nicht nur – wie bereits erwähnt – die grundlegenden Züge gemeinsam entworfen habe, sondern durch den ich allererst intellektuell in die Lage versetzt wurde, ein solches Projekt eigenverantwortlich durchzuführen. Vielleicht zeigt sich erst bei einem Habilitationsprojekt, wie gut der Doktorvater einst gewesen ist... Danken möchte ich zudem Thomas Meyer und Tim Rojek (beide Köln), die sich eine Korrekturlesung zugemutet haben und das Manuskript damit entscheidend in Richtung der Druckfähigkeitserklärung befördert haben. Herzlichst danken möchte ich Dr. Gertrud Grünkorn und Jens Lindenhain vom de Gruyter Verlag für ihre phantastische Betreuung während der gesamten Phase der Publikationsvorbereitungen bis hin zum Druck. Sie sind ein paradigmatisches Beispiel dafür, dass man auch in einem großen Verlag exzellent umsorgt werden kann. Einen ebenso großen Dank möchte ich dem Bewilligungsausschuss der VG Wort aussprechen, da die Wertungsgemeinschaft Wort mit einer großzügigen finanziellen Förderung die Drucklegung allererst ermöglicht hat.

Den mit Abstand größten Dank schulde ich aber jenem Philosophen, der mich einzig zu dem Zweck engagierte, das vorliegende Buch zu schreiben, und der mir hierfür mit einem unerschütterlichen Vertrauen alle nur erdenklichen Freiheiten einräumte, die man sich als Wissenschaftler wünschen kann. Die Person, von der ich spreche, ist Michael Quante. Es kommt bestimmt nicht häufig vor, dass man eine neue Stelle antritt und sogleich die Verpflichtung auferlegt bekommt, einzig das zu tun, was man für das Richtige erachtet. Michael Quante hat mich genau in eine solche Situation versetzt, indem er mir Zeit, sehr viel Zeit geschenkt hat, verbunden mit der Forderung, den transzendentalen Antirealismus in seinen Grundlagen vollständig zu entwerfen. Eine solche Situation verpflichtet selbstverständlich und ich kann nur hoffen, dass ich mit dem vorliegenden Resultat dieses immense Vertrauen nicht enttäuscht habe. Michael, ich danke Dir von Herzen!

Münster im Mai 2011

Matthias Wille

Inhalt

Einleitung	1
Das Vorhaben und sein Aufbau	3
Eine Kernaufgabe des Programms	11

Teil I: Präsuppositionen und methodologische Grundlagen

Kapitel 1: Erste Sinnbedingungen	21
1.1 Philosophie und allgemeine Menschenvernunft	21
1.2 Geltung und Genese	28
1.2.1 Zur historischen Genese der Geltungsunterscheidung ..	29
1.2.2 Gründe des Wahrseins vs. Ursachen des Fürwahrhaltens	40
1.2.3 Geltungsbedingungen wissenschaftlicher Erkenntnis ...	46
1.2.4 Argumentationstheoretische und -redliche Gründe	51
1.2.4.1 Das Argument von der Genese	54
1.2.4.2 Das Argument von der argumentationsstrategischen	
Asymmetrie	56
1.3 Weitere Sinnbedingungen philosophischen	
Argumentierens	61
1.3.1 „Voraussetzen“ und „Präsupponieren“	61
1.3.1.1 Eine Präsupposition ist keine Prämisse	62
1.3.1.2 Die Rede vom Präsupponieren in der	
Kennzeichnungstheorie	64
1.3.1.2.1 Ausdrücke als Namen: Meinong und Russell	65
1.3.1.2.2 „Referieren ist nicht Behaupten“: Strawsons Ansatz	69
1.3.2 Das Präsupponieren von Sinnhaftigkeitsbedingungen ..	76
1.3.2.1 Zur Logik epistemologischer Präsuppositionen	77
1.3.2.2 Sind epistemologische Präsuppositionen negationsfähig?	82
1.3.2.3 Ist die Begründung epistemologischer Präsuppositionen	
zirkulär?	90
1.3.2.4 Operationalisierung der Definition	96
1.3.2.5 Geltung und Autonomie im Handeln	99

Kapitel 2: Von der Transzendenz zur Wissbarkeit	106
2.1 Der <i>Sideways-on-view</i> und seine metaphorische Rolle . .	106
2.1.1 Zur Grammatik der Wendung	108
2.1.2 »Prägnanz« als Funktion	110
2.1.3 Der szientifische Blick	114
2.2 Antiwissenstranszendenz: die bedeutungstheoretischen Grundlagen	121
2.2.1 Der Zugang über eine erkenntnistheoretische Grundeinsicht	123
2.2.1.1 Die epistemologische Minimalforderung	124
2.2.1.2 Die bedeutungstheoretischen Grundlagen – negativ bestimmt	132
2.2.2 Wissbarkeit als Bedingung der Sinnhaftigkeit	137
2.2.2.1 Erkenntnistheorie ohne Bedeutungstheorie?	137
2.2.2.2 ‚Realismus‘ ist nicht gleich ‚Realismus‘	139
2.2.2.2.1 Empirische und ontologische Realismen sind nicht identisch	140
2.2.2.2.2 Weisen des Gegebenseins	146
2.2.2.2.3 Individuation und Einzeldingtaufe	151
2.2.2.2.4 Eine Bedingung der Möglichkeit von Individuationen .	163
2.2.2.2.5 Neubestimmung des Unterschieds	167
2.2.2.3 Unentscheidbarkeitsresultate und Aussagen über die Vergangenheit als Maßstab?	170
2.2.2.4 Erkenntnistheoretische Zulässigkeit	175
Kapitel 3: Die transzendente Expressivität	181
3.1 Einführung	181
3.2 Zum Verhältnis von Konstitution und Rekonstruktion .	182
3.3 Kategorientheorie bei Kant	188
3.4 Transzendente Notwendigkeit & allgemeines Begriffssystem	194
3.5 Kategorien & Co.	202
3.5.1 Erste Klassifikationsbegriffe	202
3.5.2 Der Begriff der Kategorie	205
3.5.3 Struktur- und Beschreibungsbegriffe	221
3.5.4 Die Frage nach der Vollständigkeit	222
3.5.5 Irreduzibilität einer Kategorie – ein Beispiel: der Begriff des epistemischen Handlungssubjekts	226
3.5.6 Warum der Begriff des epistemischen Handlungssubjekts als Kategorie nicht ausreicht	233

3.5.7	„logisches Individuum eines Erfahrungsurteils sein“ . . .	237
3.6	Die Anschauungsformen Raum und Zeit als Reflexionstermini	250
3.6.1	Der Raumbegriff als Reflexionsterminus	252
3.6.2	Der Zeitbegriff als Reflexionsterminus	253
Kapitel 4: Eine Theorie des epistemologischen		
	Gedankenexperiments	257
4.1	„Diesseits und jenseits der Grenzen der Vernunft“	257
4.2	Die Bedingung der Antiwissenstranszendenz	265
4.3	Die Bedingung der Beschreibungskonsistenz	276
4.4	Die Bedingung der Beschreibungsimmanenz	288
4.4.1	Was es bedeutet, ein \mathcal{G} -spezifisches Sprachspiel zu simulieren	289
4.4.2	Beschreibungsdichten	299
4.5	Exkurs: Gedankenexperimente für gettierartige Fälle . . .	304
4.5.1	Ziel und Struktur gettierartiger Fälle	304
4.5.2	Eine Analyse gettierartiger Fälle	309

Teil II: Der transzendente Antirealismus im Kontext seiner Problemgeschichte

Kapitel 5: Die Konstitution von Problemgeschichten		
5.1	Der Text als Medium des Arguments	328
5.1.1	Der Text als <i>datum</i>	329
5.1.2	Interpretative Kohärenz als einziges Kriterium?	338
5.1.3	Zum Erzählen einer konstitutionsanalytischen Problemgeschichte	341
5.2	Kants kritische Philosophie als Synthese – eine erste Problemgeschichte	352
5.2.1	Ein rationalistisches Erbe: angeborene Ideen	354
5.2.2	„they must all be innate, or all adventitious“	357
5.2.3	„nihil est in intellectu [...] excipie: nisi intellectus ipse“ .	362
5.2.4	„What is the foundation of all conclusions from experience?“	370
5.2.5	„Unsere Erkenntnis entspringt aus zwei Grundquellen des Gemüts“	374
5.3	Und die Moral von der Geschicht?	383

Kapitel 6: Kants transzendente Wende	388
6.1 Kants Wende als Abkehr von der Wissenstranszendenz – eine zweite Problemgeschichte	388
6.2 Kants Sinnprinzip und die Logik des Scheins	390
6.2.1 Kants Sinnkriterium	393
6.2.2 Transzendente Realismen	402
6.2.3 Die transzendente Antithetik als Argumentationsrahmen	408
6.3 Vom „ego cogito“ zur Außenwelt	413
6.3.1 Die Rolle Gottes in den <i>Meditationen</i>	413
6.3.2 Erste Kritik & Kants Analyse des ontologischen Beweises	418
6.4 Interaktion durch Gott	425
6.4.1 Die Universalharmonie der Monaden	426
6.4.2 Kants Analyse kosmologischer Gottesbeweise	430
6.5 „we know not what it is“	435
6.6 „resembles that ridiculed notion of <i>materia prima</i> “	439
6.6.1 „what is meant by the term <i>exist</i> “?	440
6.6.2 Sind Berkeleys Gegenstände der Erkenntnis „bloße Einbildungen“?	448
6.6.3 „in God we live, and move, and have our being“	451
6.7 Humes Alternative: Transzendenz oder Skepsis?	456
6.8 Und die Moral von dieser Geschichte?	458
 Kapitel 7: Rekonstruktion und Konstitution – die Lebenswelt und ihr apriorisches Fundament	 462
7.1 Einleitung	462
7.2 Lebenswelt und Epoché: Husserls Kant	463
7.2.1 Mit der ersten Epoché zur Lebenswelt	464
7.2.2 Eine richtige Diagnose: Husserls Kritik an Kant	470
7.2.3 Eine falsche Folgerung: mit der radikalen Epoché zum transzendentalen Ego	473
7.2.4 Falsch verstandene Alternativen	479
7.3 Erkenntnistheorie trotz Wissenschaftsphilosophie	482
7.3.1 Methodologische Verkürzungen des Konstruktivismus . .	482
7.3.2 „Handlungstheorie der Lebenswelt“ als Erkenntnistheorie	486
7.3.3 Apriorisches Wissen durch lebensweltliches Handeln? . .	497

Teil III: Auf dem Weg zur transzendentalen Entfaltung

Kapitel 8: Die strikte Universalität des Erfahrungsbegriffs	510
8.1 „Relativierung des transzendentalen Imperialismus“ . . .	510
8.2 Aspekte der Vorgeschichte	513
8.2.1 Kant als Vorbereiter der Relativierungstendenzen?	513
8.2.2 von Helmholtz: Relativierung der reinen Raumanschauung?	516
8.2.2.1 Die Euklidizität eines jeden möglichen Erfahrungsraums	517
8.2.2.2 Die von Helmholtzsche Analyse	519
8.2.2.3 Eine Analyse des von Helmholtzschen Arguments	525
8.3 Relativierungsstrategien für den Erfahrungsbegriff	536
8.4 Der Erfahrungsbegriff in Abhängigkeit von der evolutionären Entwicklungsstufe	537
8.4.1 Lorenz' stammesgeschichtliche Umdeutung des Kantischen Apriori	538
8.4.2 Die Irrelevanz der Stammesgeschichte für die Erkenntnistheorie	546
8.4.2.1 Das stammesgeschichtliche Aposteriori als stammesgeschichtliche Einsicht	549
8.4.2.2 Das stammesgeschichtliche Aposteriori als Einsicht zweiter Stufe	552
8.4.2.3 Synchrone Geschichten als eine diachrone erzählt	554
8.5 Der Erfahrungsbegriff in Abhängigkeit von der kulturellen und historischen Perspektive	556
8.5.1 Der epistemologische Relativismus – allgemein gefasst .	556
8.5.2 Gegenargumente	560
8.5.2.1 Die Relativierung des Relativismus	560
8.5.2.2 Versteckte Präsuppositionen	562
8.5.2.3 Die transsubjektive Geltung von Zweck-Mittel-Zusammenhängen	567
8.6 Der Erfahrungsbegriff in Abhängigkeit von der humanen Lebensform	569
8.6.1 Das vermeintlich skeptisch Mögliche	571
8.6.2 Sinnentleerung durch universelle Skepsis	576
Kapitel 9: „Wir machen Erfahrungen“	584
9.1 Auf dem Weg zur transzendentalen Entfaltung	584
9.1.1 [vi :r 'maxən er'fa :ruŋən]	584

9.1.2	Die Grundsatzentscheidung: Bloßes Geräusch oder sinnhafte Äußerung?	586
9.1.3	Das synthetische Urteil „wir machen Erfahrungen“ gilt a priori	587
9.2	Das Argumentationsschema für die transzendente Entfaltung	593
9.2.1	Die argumentative Standardform für die transzendente Entfaltung	594
9.2.2	Begründungsheuristik: Der Begriff der Entfaltung	598
9.3	Die zwei Seiten der Erfahrungsmedaille	603
9.3.1	Erfahrungsurteile	604
9.3.1.1	Das propositionale Gewand gemachter Erfahrungen . . .	604
9.3.1.2	Die Subjekt-Prädikat-Struktur ist keine Konvention . . .	606
9.3.2	Erfahrungsurteilende	615
9.3.2.1	Plural statt Singular: die Macher von Erfahrung	615
9.3.2.2	Die praktische Vernunft epistemischer Gemeinschaften .	619
9.4	Anspruch und Umsetzung: offene Probleme	626
9.4.1	Erste offene Frage: Das Problem mit den Raumdimensionen	627
9.4.2	Zweite offene Frage: Das Problem mit der Euklidizität .	633
9.5	Beschluss	635
	Literatur	637
	Personenregister	659
	Sachregister	663

Einleitung

the price philosophers will pay for overly narrow specialization [...] is the potential incoherence of their overall position.
(Rescher, *Metaphilosophical Inquiries*, 21 f.)

„Wer vom Nichts redet, weiß nicht, was er tut.“¹ Mit diesen Worten begleitet Martin Heidegger seine Geltungsanalyse² der Leibnizschen Grundfrage der Metaphysik „warum es vielmehr etwas als nichts gibt“³, die in der vorläufigen Diagnose mündet:

Das Reden vom Nichts ist unlogisch. Wer unlogisch redet und denkt, ist ein unwissenschaftlicher Mensch. Wer nun gar innerhalb der Philosophie, wo doch die Logik zuhause ist, über das Nichts redet, den trifft der Vorwurf, gegen die Grundregel alles Denkens zu verstoßen, umso härter. Ein solches Reden über das Nichts besteht aus lauter sinnlosen Sätzen.⁴

Wenn man es nicht besser wüsste, so könnte man annehmen, dass diese 1935 vorgetragenen Gedanken nur von einem Mitglied des Wiener Kreises stammen können und offensichtlich gegen Heidegger gerichtet sind. Und in der Tat will sich Heidegger auch gar nicht darauf verpflichten lassen, einzig wissenschaftlich zu argumentieren, weil die wissenschaftliche, vor allem auf die Analyse der logischen Syntax gerichteten Strenge nach seinem Dafürhalten nicht den einzigen Maßstab für gutes philosophisches Argumentieren repräsentiert. Er gedenkt also nicht, die Gehalte des soeben Gesagten umfassend handlungswirksam werden zu lassen, da eine Einschränkung der Leibniz-Frage auf „warum ist überhaupt Seiendes“ die Weite, Tiefe und Ursprünglichkeit im Fragen der Ausgangsfrage vermissen

1 Heidegger, *Einführung in die Metaphysik*, 18.

2 Der Ausdruck „Geltung“ wird in der vorliegenden Arbeit als übergeordneter Klassifikationsbegriff für die Termini Begründung, begründete Behauptbarkeit, gerechtfertigter Wissensanspruch, Wahrheit, Bewiesenheit, Rechtfertigung (von Normen) usw. verwendet. Entsprechend bezeichnet der Ausdruck „geltungstheoretisch“ jene philosophischen Untersuchungen, die sich mit epistemologischen und semantischen Fragen die genannten Termini betreffend auseinandersetzen.

3 Leibniz, *Auf Vernunft gegründete Prinzipien der Natur und der Gnade*, §7.

4 Heidegger, *Einführung in die Metaphysik*, 18.

lassen würde, derer wir bedürfen, um angemessen nach dem Grunde des Seienden fragen zu können.

Obgleich Heidegger gerade den logischen Empiristen als Prototyp eines Philosophen diente, der sich der Formulierung metaphysischer Scheinsätze hingibt⁵, so beinhaltet die zitierte Passage – trotz ihres dezidiert ironischen und vor allem gegen Carnap gerichteten Untertons – eine bemerkenswerte, über die bloße Sprachkritik hinausgehende Sinnbedingung philosophischen Argumentierens:

Die Gehalte philosophischer Thesen und Fragen dürfen nicht im Widerspruch stehen zu den Bedingungen ihrer Formulierbarkeit.

Es bleibt im Besonderen festzustellen, dass die benannte Sinnbedingung auch bei den logischen Empiristen trotz ihrer konsequenten Proklamation des *linguistic turn* grob fahrlässig übersehen wurde, als man etwa eine Abbildmetaphorik der Wahrheit, einen Methodenmonismus oder die These von der Nichtexistenz philosophischer Probleme bemühte.⁶ Die Bedingungen für die logisch-empiristische Begründungspraxis stehen im Widerspruch zu den Gehalten der logisch-empiristischen Thesen. Damit verbleibt dem Wiener Kreis in der Beantwortung der Geltungsfrage seiner eigenen Programmbeschreibungen nur der Wittgensteinsche Ausweg, die metasprachliche Darstellung der logisch-empiristischen Inhalte für unsinnig zu erklären.⁷ Diese Schlussfolgerung wird man bei den logischen Empiristen aber eben so selten antreffen wie die Einsicht, dass sprachkritisches Argumentieren zudem einer Präsuppositionsanalyse seiner selbst bedarf, um wahrlich reflektiert zu sein.

Philosophieren ist eine bestimmte Form des Argumentierens und jede Form des Argumentierens ist ein sprachliches Handeln zum Zweck der Rechtfertigung von Wissensansprüchen. Wer daher in der Erkenntnistheorie die Möglichkeit des Erhebens epistemischer Ansprüche zum Gegenstand des Philosophierens macht, der sollte sich darüber im Klaren sein, dass seine eigenen Argumente im Geltungsbereich der eigenen Resultate liegen, weil auch die vorgetragenen Begründungen mit einem Erkenntnisanspruch einhergehen. Der Philosoph analysiert das epistemisch Mögliche nicht von einem jenseitigen Standpunkt aus, sondern sein

5 Prominent Carnap, „Überwindung der Metaphysik durch logische Analyse der Sprache“, 159.

6 In Auszügen gehen wir hierauf in 6.2.1 ein.

7 Vgl. Wittgenstein, *Tractatus*, 6.54.

Standpunkt befindet sich inmitten seines eigenen Gegenstandsbereichs, von dem er sich nicht suspendieren kann, wenn er weiterhin zu argumentieren gedenkt. Indem der Philosoph Auskunft über das epistemisch Mögliche gibt, erteilt er zugleich Auskunft über die Qualität der Rechtfertigung der eigenen Methode. Da diese Pointe gleichermaßen elementar wie in ihren Folgen weitreichend ist, unterlegen wir sie mit einer Maxime der Sinnhaftigkeit von Philosophieren überhaupt:

Behaupte nur diejenigen epistemologischen Gehalte, bei denen du auch in der Lage bist, die Präsuppositionen für die Möglichkeit des Behauptungsvollzugs als bestehend nachzuweisen.

Diese methodologische Forderung als eine notwendige Gelingensbedingung sinnkritischen Philosophierens erkannt zu haben, ist ein Verdienst, welches wir bereits Kant zuschreiben werden.⁸ Doch in der gegenwärtigen philosophischen Praxis wird dieser Forderung ebenso häufig nicht entsprochen wie sie unerkannt bleibt. So besteht bereits eine grundlegende Diagnose der vorliegenden Arbeit in der Feststellung, dass ungezählt viele erkenntnistheoretische Programme gegen eben diese grundlegende Sinnbedingung verstoßen. Die Weisen, durch die dies vollzogen wird, sind nicht nur vielfältig, sondern zum Teil auch äußerst feinsinnig und zudem in ihrem Bezugsrahmen häufig dem erfolgreichen Erkenntnismodell des Naturwissenschaftlers nachgebildet, gegen welches der wissenschaftsgläubige Mensch bekanntlich nicht rebellieren will.

Das Vorhaben und sein Aufbau

In der vorliegenden Arbeit werden die Grundlagen eines erkenntnistheoretischen Programms begründet, das die Fragen nach den apriorischen Bedingungen der Möglichkeit und den Grenzen von Erkenntnis unter konsequenter Berücksichtigung der sinnkritischen Bedingungen für das Philosophieren reformuliert und analysiert. Diese Grundlegung dient dem Zweck der transzendentalen Entfaltung des Erfahrungsbegriffs zum besseren Verständnis der Legitimationsbedingungen unserer Erkenntnisansprüche über das Erfahrungswirkliche. Da dieses Programm in der Analyse der epistemologischen Fragen »transzendental« und in der Bereitstellung der hierfür erforderlichen Semantik »antirealistisch« verfährt, bezeichnen

8 Siehe sechstes Kapitel.

wir es als *transzendentalen Antirealismus*. Dies gilt es für den Augenblick kursorisch zu erläutern, womit wir zum Aufbau der Arbeit kommen.

Die Aufgabenstellung des Projekts erfordert die Verpflichtung auf einen vollständigen Verzicht wissenstranszendenter Argumentationsweisen (2.2.1.2). Wir werden ausschließlich mit Mitteln operieren, die sich gemäß der grundlegenden Sinnbedingung philosophischen Argumentierens als zulässig erweisen lassen: *Epistemologische Zulässigkeit bedeutet epistemische Zugänglichkeit* (2.2.2). Diese Zulässigkeitsklärung erkenntnistheoretischer Mittelbestände erfolgt über bedeutungstheoretische Forderungen, weil zu klären bleibt, was „epistemische Zugänglichkeit“ bedeuten soll. Hierfür beginnen wir mit der Offenlegung jener Argumentationsgrundlagen, die für das zu vollziehende Projekt methodologisch unhintergebar sind, weil sie allererst den Begründungsrahmen konstituieren. Es handelt sich hierbei um jene Grundsatzentscheidungen, die zu Beginn schlicht getroffen werden müssen, weil durch sie das Begründungsgeschäft erst in Gang gesetzt wird. In unserem Fall betrifft dies die Frage nach dem im Hintergrund befindlichen Philosophieverständnis (1.1) sowie die Anerkennung der kategorialen Unterscheidung zwischen Geltung und Genese (1.2), denn die Frage nach der Begründung und Rechtfertigung von Erkenntnissen ist strikt zu trennen von der Frage nach der Entstehung und Entwicklung von Erkenntnissen. Schließlich können Erklärungen darüber, wie Meinungen zustande kommen, nicht begründen, warum diese Meinungen gegebenenfalls wahr sind. Die Wahrung dieser Unterscheidung bildet für das vorliegende Programm nicht nur eine unhintergehbare Bedingung für die Möglichkeit zulässigen philosophischen Argumentierens, sondern unter Berücksichtigung allgemeiner argumentationstheoretischer Argumente (1.2.4) auch eine universale Sinnbedingung:

i) *Die Geltung-Genese-Unterscheidung*

Wessen Resultate implizieren, dass die Ursachen des Fürwahrhaltens zugleich die Gründe des Wahrseins sind, der muss nicht nur genuine Geltungsbegriffe bereits in Anspruch nehmen, um korrekte von fehlerhaften Ursachenanalysen unterscheiden zu können (1.2.3), sondern der kann mittels Kausalanalysen überhaupt nicht zwischen „wahr“ und „falsch“ unterscheiden (1.2.2).

Im Anschluss hieran werden wir in 1.3.2 ausführen, was es bedeutet, dass all unser Handeln die Realisiertheit ganz bestimmter Bedingungen in Anspruch nehmen muss, um überhaupt als Handeln anerkannt zu werden. Die hierdurch bereitgestellte Theorie epistemologischer Präsuppositionen kommt zu dem methodologisch grundlegenden Ergebnis (1.3.2.2f), dass

epistemologische Präsuppositionen universale Sinnbedingungen für das Machen von Erfahrung sind, die bei Strafe der Sinnentleerung des Gehalts nicht negiert werden können und die – sofern sie überhaupt begründbar sind – einer nichtzirkulären Begründung fähig sind. Diese Definition erhält eine Operationalisierung (1.3.2.4), damit für den Vollzug des transzendentalen Begründungsgeschäfts klar normierte Kriterien benannt sind, anhand derer eine Bedingung *als* epistemologische Präsupposition ausgewiesen werden kann. Die folgenden universalen Sinnbedingungen nehmen hierbei eine zentrale Rolle für unsere weitere Argumentation ein:

ii) *Die Unmöglichkeit transzendenter Perspektiven* (2.1)

Wessen Problemexposition nur von einer Perspektive aus formuliert werden kann, die jenseits von Sprache und Sinnlichkeit liegt und damit für jeden Wissensanspruch transzendent ist, weil diese Perspektive weder Erkenntnisanspruch noch Geltung kennt, der formuliert ein Scheinproblem, weil Aussagen, die die Verfügbarkeit einer unmöglichen Perspektive implizieren, sinnlos sind.

iii) *Die Unzulässigkeit universal skeptischer Erwägungen* (1.1, 8.6)

Wessen Argumentation zu dem Ergebnis führt, dass all unsere Wissensansprüche in ihrer Rechtfertigkeit mit einem Fragezeichen versehen werden müssen, der zieht nicht nur *sui generis* das Sinnesfundament allen Philosophierens in Zweifel, sondern der nimmt bereits eine epistemologische Perspektive für die Formulierung seines Zweifels in Anspruch, die transzendent ist.

iv) *Autonomie im epistemischen Handeln* (1.3.2.5)

Wessen Ergebnisse implizieren, dass die epistemischen Subjekte nicht handlungsautonom sind, der entleert nicht nur den Gehalt seiner eigenen epistemologischen These, sondern der übersieht gänzlich, dass Handlungsautonomie bereits in epistemischen Gemeinschaften eine Bedingung der Möglichkeit von Sprache und Geltung ist: Ohne Handlungsautonomie ist das Machen von Erfahrung nicht möglich.

Um den zur Untersuchung der universalen Sinnbedingungen erforderlichen transzendentalen Begründungsmittelbestand einführen und legitimieren zu können, benötigen wir eine Bedeutungstheorie, mittels der allererst die Frage nach der Zulässigkeit sinnvoll gestellt und beantwortet werden kann: Genau diejenigen Argumentationsmittel sind epistemologisch zulässig, denen unter Verwendung der investierten Bedeutungstheorie ein klar bestimmter Sinn und Gehalt zugeschrieben werden kann. Es bedarf also nach der Exposition der prominenten Sinnbedingungen innerhalb des Programms der Offenlegung der verwendeten bedeutungs-

theoretischen Grundlagen. Die investierte Semantik repräsentiert aber nicht die Folge einer alternativen Konvention, die auch hätte anders getroffen werden können. Vielmehr ergibt sich das Erfordernis ganz bestimmter bedeutungstheoretischer Postulate aus dem Genügen der epistemologischen Minimalbedingung, keine Perspektive zur Formulierung der erkenntnistheoretischen Probleme zu erwägen, die bereits aus analytischen Gründen nicht eingenommen werden kann (2.2.1.1). Die Wahl der Forderung „Meide eine Perspektive *sideways-on*“ als erkenntnistheoretische Minimalbedingung ist deshalb besonders gut geeignet, weil selbst diejenigen, die einen solchen Beschreibungsstandpunkt per Analogiebildung zu fingieren versuchen (2.1.3), nicht bestreiten würden, dass ein solcher Blickpunkt nicht nur faktisch uneinnehmbar ist, sondern dass bereits aus analytischen Gründen das Praktizieren des „göttlichen Standpunkts“ durch epistemische Wesen wie uns ausgeschlossen ist (2.1.1f). Unter Wahrung dieser Bedingung werden im Besonderen die semantischen Forderungen nach der transzendenten Bivalenz, der Wissenstranszendenz und der ontischen Selbständigkeit der Referenz (2.2.1.2) verworfen. Unsere auf „Wissbarkeit“ verpflichtete Bedeutungstheorie kommt schließlich zu dem Resultat (2.2.2.4), dass eine Aussage überhaupt nur dann als „erkenntnistheoretisch zulässig“ beurteilt werden kann, wenn sichergestellt ist, dass j) die Einführung aller bedeutungskonstitutiven Bestandteile prinzipiell epistemisch zugänglich ist, jj) durch ihre Äußerung keine Sinnentleerung des Gehalts vollzogen wird und jjj) sie nicht die Negation der Geltungs-Genese-Unterscheidung impliziert.

Mit diesem bedeutungstheoretischen Instrumentarium wird schließlich im dritten und vierten Kapitel der transzendente Begründungsmittelbestand eingeführt und legitimiert. Namentlich betrifft dies unter anderem die transzendentalphilosophische Terminologie (3.4 ff.), in deren Mittelpunkt der Begriff der Kategorie steht (3.5.2). Um bereits die Bedingung der epistemischen Zugänglichkeit aller bedeutungskonstitutiven Bestandteile umfassend sicherstellen zu können, erörtern wir vorgelagert in 3.2 das Begründungsverhältnis von begrifflicher Rekonstruktion und transzendentaler Konstitution. Dies aus folgendem Grund: Damit überhaupt eine transzendente Reflexion auf die apriorischen Strukturmerkmale der Lebenswelt einsetzen kann, müssen alle hierfür erforderlichen terminologischen und argumentativen Mittelbestände bereits ausgehend von der Lebenswelt als dem methodischen Fundament dieses Projektes einführbar sein. Gelingt eine methodische Rekonstruktion aller transzendentalen Begründungsmittel ausgehend vom lebensweltlichen Fundament, dann ist dies der Garant für eine antiwissenstranszendente Epis-

temologie, da ausnahmslos alle erkenntnistheoretischen Mittel aufgrund der methodisch vollzogenen Begründungskette als epistemisch zugänglich erwiesen sind: Methodische Rekonstruierbarkeit ist das Kriterium für epistemische Zugänglichkeit und damit a fortiori für epistemologische Zulässigkeit.

Diese Begründungsbedingung einer transzendentalphilosophischen Sprache ist selbstverständlich unverzichtbar, wenn Ausdrücke wie „erfahrungsermöglichendes Begriffsschema“, „transzendental notwendig“, „Ermöglichungsbedingung“, „Merkmal der reinen Erfahrungsstruktur“ oder „notwendigerweise instanziiert“ eine klar bestimmte Bedeutung besitzen und mit ihnen formulierte epistemologische Aussagen einen klar bestimmten Sachverhalt repräsentieren sollen. Unsere besondere Aufmerksamkeit gilt hierbei den Kategorien, denn sie repräsentieren genau diejenigen notwendigerweise instanziierten, irreduziblen, sortalen Einzeldingbegriffe, deren empirische Realisate die Träger der reinen Erfahrungsstruktur bestimmen. Zwar besitzen die Kategorien bereits dadurch einen ausgezeichneten epistemologischen Status, weil die durch sie zum Ausdruck gebrachten Bedingungen der Möglichkeit von Erfahrung zugleich Auskunft über die Bedingungen der Möglichkeit der Gegenstände von Erfahrung geben.⁹ (Es wird sich zeigen, dass diese kantische Wendung nichts Geringeres besagt als die Kernforderung einer antirealistischen Bedeutungstheorie.) Allerdings liefern innerhalb unserer Kategorientheorie vor allem die Analysen zur „Irreduzibilität“ und zur „Sortalität“ weiterführende erkenntnistheoretische Einsichten. So werden wir – um nur ein Beispiel zu nennen – keine Probleme haben zu begründen, wie eine Anwendung der Kategorien auf „Erscheinungen“ möglich ist, wo doch die Begründung von a priori reinen Begriffen als Kategorien ohne jegliche empirische Anschauung zu erfolgen hat.¹⁰ So folgt aus unserem Zugang zur Bereitstellung der transzendentalphilosophischen Sprache ein überaus konzises Argument für die These, dass sich die Kategorien in unserer

9 Vgl. Kant, *KrV*, A 111, B 197. (Die *Kritik der reinen Vernunft* wird den Üblichkeiten folgend mit der Sigle *KrV* unter Verwendung einer der beiden Originalpaginierungen zitiert. Den Standard hierfür bildet die zweite Auflage (= B), während wir uns auf die erste (= A) im Fall von relevanten Abweichungen beziehen. Andere Schriften Kants werden nach der Paginierung der von der Preussischen Akademie der Wissenschaften (und Nachf.) herausgegebenen Ausgabe zitiert.).

10 Vgl. ebd., B 176.

Lebenswelt immer schon in einem erfolgreichen empirischen Gebrauch befinden müssen.¹¹

Damit nun aber unter Verwendung der transzendentalphilosophischen Terminologie die epistemologischen Präsuppositionen begründet aufgewiesen werden können, bedarf es einer Methode, die das transzendental Notwendige von den empirischen Besonderheiten zu unterscheiden gestattet. Prominent betrifft dies die Frage, wie wir sicherstellen können, dass kontrafaktische Aussagen über mögliche bzw. unmögliche epistemologische Szenarien eine klar bestimmte Bedeutung besitzen und prinzipiell begründungsfähig sind. Bezüglich dieser Möglichkeit gibt es ebenso viele Zweifler (4.1) wie die Philosophiegeschichte Beispiele parat hält, in denen Gedankenexperimente eher zur Verdunklung als zur Klärung der betroffenen Probleme geführt haben. Sicherlich führt uns das kontrafaktische epistemologische Rasonieren hart an die Grenzen des sinnvoll Denkbaren, weil die Vernunft leicht dazu neigt, umgehend vom Faktum der sprachlichen Artikulation auf die epistemologische Möglichkeit zu schließen. Doch auch hier lässt sich die Vernunft disziplinieren, wenn sie in jedem Schritt des fiktiven Entwurfs darauf verpflichtet wird, die erwogenen Strukturmerkmale des alternativen Szenarios im Lichte der Bedingungen ihrer Formulierbarkeit zu prüfen. Diese Aufgabe übernimmt unsere Theorie des epistemologischen Gedankenexperiments (4.2 ff.), durch die kontrollierbare Gelingensbedingungen expliziert werden, die ein Gedankenexperiment zu erfüllen hat, um überhaupt als zulässiges präsuppositionales Argument gelten zu können. Dies ist eine Form der philosophischen Begrenzung des Undenkbaren und damit Unsinnigen (weil epistemologisch Unmöglichem) von *innen* durch das Denkbare.¹² Ein parasitäres, wenngleich erwähnenswertes Resultat besteht in der Einsichtnahme, dass Gedankenexperimente für gettierartige Fälle nicht das zeigen, was sie zu zeigen beanspruchen (4.5).

Da jedes philosophische Programm – von einzelnen frühen Naturphilosophien vielleicht einmal abgesehen – über eine Vorgeschichte verfügt, deren Kenntnisnahme allererst verständlich werden lässt, warum welche Fragen wie und zu welchem Zweck erörtert werden, legen wir die problemgeschichtlichen Bezugspunkte des transzendentalen Antirealismus in den Kapiteln sechs und sieben offen. Hierfür beginnen wir im fünften Kapitel mit einer Selbstauskunft darüber, was unter der Konstitution philosophischer Problemgeschichten zu verstehen ist, warum am Ende

11 Siehe Abschnitt *iii*) *der sortale Charakter im empirischen Gebrauch* aus 3.5.2.

12 Vgl. Wittgenstein, *Tractatus*, 4.114.

einer erfolgreich erzählten Problemgeschichte jener Sachverhalt verstanden wurde, der den Ausgangspunkt des eigenen philosophischen Ansatzes bildet und warum es keineswegs mysteriös ist, dass relativ zu verschiedenen Erkenntniszielen verschiedene Problemgeschichten unter Bezugnahme auf dasselbe Datenmaterial konstituiert werden können (5.1 ff.). Wer daher bereits Verständnisschwierigkeiten in der Auseinandersetzung mit dem hier verfochtenen Philosophieverständnis hat (1.1), dem sei zuerst die Lektüre der Kapitel fünf bis sieben empfohlen. Die Lektüre der relevanten philosophischen Geschichten sollte im Gelingenfall den Leser für das hier zum Ausgang genommene Problemverständnis sensibilisieren. So bereiten wir im sechsten Kapitel schließlich jene Geschichte auf, die verstehen hilft, warum Kant für das vorliegende Programm eine entscheidende Bezugsgröße darstellt. Die dort vorfindliche Rekonstruktion der transzendentalen Wende als einer konsequenten Abkehr von wissenstranszendenten Begründungsprinzipien beansprucht weder philologische Detailtreue noch maximale exegetische Kohärenz. Aber es ist genau diese Lesart, die fruchtbar auf die systematische Ausgestaltung des vorliegenden Projektes wirkt und dies sollte nach Maßgabe der philosophischen Redlichkeit auch angezeigt werden. Das siebente Kapitel schließt hieran konsequent an, denn unsere epistemologischen Analysen bleiben – im Unterschied zu Kant – eingebettet in eine Philosophie der Lebenswelt (7.2.1), die das methodische Fundament bildet, von dem ausgehend die transzendente Fragestellung allererst formuliert und verständlich gemacht werden kann. Doch während aus dieser Einsicht, die wir Husserl zu verdanken haben (7.2.2), in der Transzendentalen Phänomenologie die falschen Schlussfolgerungen gezogen wurden (7.2.3 f.), blieb sie in der Erkenntnistheorie des Methodischen Kulturalismus von Peter Janich gänzlich unverstanden (7.3.2 f.). Damit führt uns diese Problemgeschichte zur Feststellung eines entscheidenden Defizits jener Epistemologien, die in Bezug auf den Begriff der Lebenswelt für uns eine systematische Bezugsgröße darstellen. Das lässt verständlich werden, weshalb der transzendente Antirealismus in der Kennzeichnung seines methodischen Fundaments nicht Kant folgen kann und in der Methode der Reflexion auf die apriorische Struktur der Lebenswelt weder Husserl noch Janich. Doch problemgeschichtlich holen wir mit dieser Feststellung vor allem unsere methodologische Forderung ein, dass der epistemologische Mittelbestand in seiner Einführung und Legitimation kontrollierbar sein muss.

Die beiden verbleibenden Kapitel acht und neun widmen sich schließlich weiteren Vorarbeiten für die transzendente Entfaltung des Erfahrungsbegriffs. So ist es Aufgabe des achten Kapitels, für die strikte

Universalität des Erfahrungsbegriffs zu argumentieren. Schließlich kann der Aufweis von Bedingungen der Möglichkeit von Erfahrung nur dann mit dem hier verfochtenen apriorischen Verbindlichkeitsanspruch verbunden werden, wenn der Erfahrungsbegriff, von dem ausgehend die transzendente Analyse erfolgt, in seinen grundlegenden Begriffsmerkmalen nicht kontingent ist: Die Geltung der transzendentalen Ergebnisse ist weder relativierbar auf eine bestimmte evolutive Entwicklungsstufe (8.4) noch auf eine bestimmte historische Kulturgemeinschaft (8.5) noch auf die humane Lebensform (8.6). Das letzte Kapitel skizziert schließlich unter Bereitstellung der verbliebenen argumentationstheoretischen Voraussetzungen die ersten Schritte, die eine transzendente Entfaltung zu nehmen hat. Obgleich diese Entfaltung mit der Feststellung der synthetisch-apriorischen Wahrheit „wir machen Erfahrungen“ beginnen sollte (9.1.3), so fordern wir doch vorab zur Wahrung unserer grundlegenden Sinnbedingungen eine Grundsatzentscheidung ein (9.1.2):

Wollen wir das durch die Zeichenkette [vi :r 'maxən er'fa :ruŋən] vertretene akustische Phänomen als ein natürliches Geschehen oder als ein Sinngebilde verstehen?

Die Möglichkeit der transzendentalen Entfaltung ist nur für jenen gegeben, der das akustische Phänomen [vi :r 'maxən er'fa :ruŋən] unter normalen Umständen als die mit Anspruch auf Geltung vorgetragene Behauptung „wir machen Erfahrungen“ versteht. Und nur an diejenigen, die diese Entscheidung teilen, richten sich – mit allen sich daraus ergebenden Verpflichtungen – die Inhalte der Arbeit.

Allerdings kann die transzendente Entfaltung hier nur angedeutet und nicht umfassend vollzogen werden. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass es nach wie vor offene Fragen und Probleme gibt (9.4), deren Klärung einem umfassenden Entfaltungsvollzug voranzugehen haben und für die die vorliegende Arbeit bestenfalls Vermutungen, aber keine begründeten Antworten anzubieten weiß. Für manch einen mag dies unbefriedigend sein, weil explizit formulierte Ziele letztlich unrealisiert bleiben. Letzteres wird nicht bestritten oder bagatellisiert, aber um die Feststellung ergänzt, dass bereits durch die Bereitstellung der Grundlagen des transzendentalen Antirealismus und die dadurch ermöglichten Problemreformulierungen ein partieller Klärungserfolg in der Auseinandersetzung mit den erkenntnistheoretischen Fragen gewährleistet werden kann. Besonders prominent zeigt sich dies in unserer Analyse des Außenweltproblems, die eine Kernaufgabe der vorliegenden Arbeit darstellt.

Eine Kernaufgabe des Programms

Philosophen haben Probleme. Manche dieser Probleme benennen klar umrissene Fragestellungen, die eine konsequente Behandlung erforderlich machen, weil sie praxisrelevante Felder betreffen, die ihrerseits genaue Erwartungshaltungen und Gelingensbedingungen mit der Problembewältigung verbinden. Viele andere Probleme, denen sich ein Philosoph zu stellen hat, sind in erster Instanz nicht inhaltlicher, sondern methodologischer Natur. So besteht das Problem oft genug bereits darin, dass unklar ist, worüber inhaltlich gestritten wird: „Was ist eigentlich das Problem?“ ist nicht nur eine häufig gestellte Frage in der Philosophie, sondern sie stiftet jene intellektuelle Unruhe, die das Philosophieren befördert.¹³ Eines der Probleme, das dieses Schicksal teilt, ist das Außenweltproblem in der Erkenntnistheorie, das durch die Fragen bestimmt ist, ob es eine vom Erkenntnissubjekt unabhängige Außenwelt gibt, von welcher Beschaffenheit diese gegebenenfalls ist und ob/wie es sein kann, dass ein denkendes Subjekt ein Wissen von dieser denkunabhängigen Außenwelt haben kann.

Die Philosophen sind sich darüber uneins, ob dieses Problem bereits in der antiken Tradition präsent war¹⁴ oder ob das Außenweltproblem eine Errungenschaft der Philosophie der Neuzeit ist¹⁵, dessen Formulierung und Diskussion mit dem Anbruch der erkenntnistheoretischen Phase im 17. Jahrhundert aufkommt. Unabhängig von dieser philosophiehistorischen Frage kann aber immerhin festgestellt werden, *dass* wir dieses Problem spätestens seit Descartes haben, wobei sich sogleich die Frage stellt, was dieses denn nun genau besagt. Schließlich können wir ein Problem erst dann sinnvoll einer Analyse und Problemklärung zuführen, wenn wir bereits verstanden haben, was durch die Fragestellung genau zum Ausdruck gebracht wird. Die neuzeitliche Diskussion von Descartes bis Kant und darüber hinaus darf dementsprechend nicht nur als eine Diskussion verstanden werden, in der sich rivalisierende Lösungsansätze abwechselnd ins Licht der philosophischen Öffentlichkeit gesetzt haben. Diese Diskussion ist auch und vor allem der gemeinsam verfolgten Frage verpflichtet, was wir darunter zu verstehen haben, wenn wir die Existenz von Erkenntnisob-

13 Prominent: Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, §123: „Ein philosophisches Problem hat die Form: »Ich kenne mich nicht aus.«“.

14 So etwa Heidemann, *Der Begriff des Skeptizismus*, 274 ff.; Gabriel: *Skeptizismus und Idealismus in der Antike*, 29 ff.

15 So etwa Burnyeat, „Idealism and Greek Philosophy“; Willaschek, *Der mentale Zugang zur Welt*, 91 ff., 112 ff.

jekten annehmen oder postulieren oder präsupponieren, die vom Erkenntnissubjekt unabhängig sind. Während es Kant noch als einen „Skandal der Philosophie und allgemeinen Menschenvernunft“¹⁶ bezeichnete, dass der Glaube an ein Dasein der Dinge außer uns (im empirischen Sinn) noch durch keinen genugtuenden Beweis abgesichert sei, sah Heidegger diesen Skandal gerade darin, dass solche Beweise immer wieder erwartet und versucht werden.¹⁷ Und wiederum andere, wie etwa die logischen Empiristen, erklärten die klassischen Formulierungen des Außenweltproblems zu Aussagen mit einem metaphysischen Charakter¹⁸ und reformulierten dieses Problem schlicht im Modus verifizierbarer lebensweltlicher bzw. fachwissenschaftlicher Existenzaussagen¹⁹, womit es überhaupt kein erkenntnistheoretisches Problem mehr gab.

Gemeinhin wird mit dem Ausdruck „erkenntnistheoretischer Realismus“ (in Bezug auf die Außenwelt) eine in vielen Facetten vertretene Position verstanden, welche die Existenz einer vom Erkenntnissubjekt unabhängigen Außenwelt anerkennt, d. h. den Einzeldingen (der Erfahrungswirklichkeit) ein Dasein unabhängig vom erkennenden Subjekt einräumt. Da Spielweisen dieser Position Bestandteile von philosophischen Debatten sind, stellt sich jedoch die Frage, welche vernünftige These die in Opposition befindliche Position vertritt. Durchmustert man die Realismus-These, so eröffnen sich im Besonderen zwei Möglichkeiten der Opposition: Entweder man leugnet durchweg die Existenz einer Außenwelt oder aber man bindet ihre Existenz (in einer zu qualifizierenden Weise) an jene des Erkenntnissubjekts. Im ersten Falle kann man von einem „eliminativen Antirealismus“ sprechen, während die zuletzt genannte Option als „idealistischer Antirealismus“ gekennzeichnet werden darf.²⁰

Das Außenweltproblem erschöpft sich jedoch nicht einzig in einer Antwort auf die grundlegende ontologische Frage nach der bloßen *Existenz*, sondern reicht bis zur Möglichkeit und Weise der *Erkennbarkeit* dieser Außenwelt, wobei ein Zwischenschritt zwischen diesen beiden Problemkomplexen in der Frage nach der *Beschaffenheit* der Außenwelt besteht: Kommt den Gegenständen der Außenwelt nur ein Teil ihrer Eigenschaften „denkunabhängig“ zu (etwa „primäre Qualitäten“), während ein anderer

16 Kant, *KrV*, B XXXIX.

17 Heidegger, *Sein und Zeit*, 205.

18 Etwa Schlick, „Erleben, Erkennen, Metaphysik“, 170 f.; Carnap/Hahn/Neurath: „Wissenschaftliche Weltauffassung – Der Wiener Kreis“, 210.

19 Vgl. Schlick, „Positivismus und Realismus“, 100 ff.

20 Siehe etwa Willaschek, *Der mentale Zugang zur Welt*, 11 ff.

Teil nur in Abhängigkeit vom erkennenden Subjekt besteht (etwa „sekundäre Qualitäten“) oder ist die Außenwelt bereits unabhängig vom Erkenntnissubjekt vollständig bestimmt?

Werden die Antworten auf diese Fragen nun mit solchen bezüglich der Möglichkeit von Wissen und Wahrheit – also mit Aussagen über die Möglichkeit und Weise der Erkennbarkeit der Außenwelt – verknüpft, so ergibt sich ein ungleich differenzierteres Bild: Wenn wir die selbständige Existenz der Außenwelt anerkennen, wie ist es dann um die Erkennbarkeit dieser Außenwelt bestellt? Gilt bereits all das als ein Wissen von der Beschaffenheit der Außenwelt, was wir „klar und deutlich“ erkennen können oder beschränkt sich unser Wissen über die Beschaffenheit der Außenwelt einzig auf bestimmte Eigenschaften der Einzeldinge der Erfahrungswirklichkeit? Steht die Beschaffenheit der Außenwelt (zumindest in Teilen) bereits unabhängig vom erkennenden Subjekt fest und – falls „ja“ – verfügt das Erkenntnissubjekt über einen epistemischen Zugang zu dieser vorgefassten Wirklichkeit? Verfügen wir möglicherweise nur über ein bescheidenes Wissen von einer Wirklichkeit zweiter Klasse, während die eigentliche Wirklichkeit radikal epistemisch unzugänglich ist und uns für immer verborgen bleiben wird? Fragen dieser Form werden üblicherweise als epistemologische bzw. semantische Fragen gekennzeichnet, die sich nach Auffassung vieler frei kombinieren lassen mit den ontologischen Thesen oder doch zumindest von diesen unabhängig sind.²¹ Demnach wären erkenntnistheoretische Aussagen über die Beschaffenheit der Außenwelt geltungstheoretisch unabhängig von erkenntnistheoretischen Aussagen über unser Wissen von dieser Außenwelt.

Eine Kernthese des transzendentalen Antirealismus besteht in der Feststellung, dass die übliche Alternativenbildung in Bezug auf das Außenweltproblem ein Scheinproblem repräsentiert, weil ontologische Fragen nicht unabhängig von semantischen Fragen erörtert oder gar beantwortet werden können (und vice versa). Oder um es anders zu formulieren:

Der interessante Streitpunkt zwischen Realisten und Antirealisten bezüglich der Außenwelt besteht überhaupt nicht in der Frage, ob Einzeldinge der Außenwelt vom Erkenntnissubjekt logisch unabhängig sind, sondern in der Frage, aufgrund welcher Bedingungen wir gerechtfertigt sind, Einzeldingen der Er-

21 Exemplarisch Devitt, *Realism and Truth*, Kap. 4 und Kap. 12; Tennant, *Anti-Realism and Logic*, 7 ff. Ders., *The Taming of the True*, 19 ff.; Willaschek, *Der mentale Zugang zur Welt*, 47.

fahrungswirklichkeit eine Existenz – und damit a fortiori eine bestimmte Beschaffenheit – zuzuerkennen.

Epistemologische Realisten und Antirealisten streiten also nicht um die Zulässigkeit eines empirischen Realismus (den beide Seiten anerkennen sollten), sondern um die Legitimität eines semantischen Realismus und damit um die Anerkennung wissenstranszendenter Wahrheiten. Dies sei an dieser Stelle mit einem ersten protreptischen Argument unterlegt:

1. Wenn im Rahmen eines erkenntnistheoretischen Programms *P* ontologische Thesen (wie etwa „Es gibt Einzeldinge dieser und jener Beschaffenheit“) formuliert werden, dann gehen damit erkenntnistheoretische Wissensansprüche einher.
2. Diese Wissensansprüche sind prinzipiell nur dann rechtfertigbar, wenn durch *P* zugleich epistemologische und semantische Bedingungen für die Möglichkeit von Wissen und Wahrheit bereitgestellt werden, deren Geltung die in Frage stehenden Wissensansprüche als versteh- und prinzipiell realisierbar ausweisen.
3. *P* darf bei Strafe des Scheiterns keine epistemologischen und semantischen Bedingungen für die Möglichkeit von Wissen und Wahrheit postulieren oder implizit verwenden, aufgrund derer die mit den ontologischen Thesen verbundenen erkenntnistheoretischen Wissensansprüche als ungerechtfertigt bzw. unzulässig zu beurteilen sind.
4. Also ist die Wahl einer bestimmten Ontologie auf eine bestimmte Klasse von epistemologischen und semantischen Forderungen festgelegt.

Dies ist nur ein erstes und zugestandenermaßen äußerst kurz gehaltenes Argument, das es im Verlaufe der Arbeit zu differenzieren und zu präzisieren gilt (vor allem in 2.2.2.2). Aber es zeigt immerhin an, was wir im Vorangegangenen bereits explizit eingefordert haben: Die Aussagen des Erkenntnistheoretikers befinden sich in ihren Geltungsbedingungen nicht jenseits des erkenntnistheoretischen Gegenstandsbereichs, sondern müssen immer schon jenen Erfordernissen genügen, die durch das erkenntnistheoretische Programm zum Ausdruck gebracht werden:

Auch epistemologische Thesen bezüglich der Existenz und Beschaffenheit der Außenwelt präsupponieren für ihre Versteh- und Begründbarkeit eine be-

*stimmte Semantik, unter deren Verwendung das beschriebene erkenntnistheoretische Szenario allererst sinnvoll wird.*²²

Wer so zum Beispiel behauptet, dass die Erfahrungswirklichkeit zumindest partiell an sich bestimmt ist und somit immerhin einige Tatsachen unabhängig vom Erkenntnissubjekt auf die Außenwelt „zutreffen“, der muss – damit diese These überhaupt verstanden werden kann – einen semantischen Realismus (wenngleich nicht den anspruchsvollsten) vertreten. Wer darüber hinaus etwa behauptet, dass die eigentliche Außenwelt in einer übersinnlichen Wirklichkeit besteht, die epistemisch unzugänglich ist, der muss nicht nur für die Möglichkeit eines ansatzweisen Verstehens seiner These einen überaus voraussetzungsreichen semantischen Realismus investieren, sondern der muss sich auch die Frage gefallen lassen, woher man dies denn weiß, wenn eben diese übersinnliche Wirklichkeit epistemisch unzugänglich sein sollte. Wenn dies – gemäß der Programmatik der vertretenen Erkenntnistheorie – der Fall sein soll, dann gilt die epistemische Unzugänglichkeit auch und vor allem für den praktizierenden Erkenntnistheoretiker, d. h. er kann es schlicht und ergreifend nicht wissen und darf a fortiori darüber auch überhaupt keine Aussagen machen. Eine These dieser Form verstößt offensichtlich gegen unsere Maxime sinnhaften Philosophierens.

Eine Bemerkung in eigener Sache: die Rolle Strawsons in dieser Arbeit

Man muss kein aufmerksamer Leser sein um festzustellen, dass die Inhalte der beiden erkenntnistheoretischen Hauptwerke Peter F. Strawsons – *Individuals* und *The Bounds of Sense* – in der vorliegenden Arbeit gänzlich verschieden beurteilt werden. Während der Strawson aus *Individuals* eine Gallionsfigur für das sprachkritisch reflektierte transzendentalphilosophische Argumentieren darstellt und folglich eine hohe Präsenz in unseren konstruktiven Argumenten genießt, repräsentiert der Strawson aus *Bounds* den Inbegriff eines wissenstranszendent Argumentierenden und fungiert daher häufig als Exempel jenes epistemologischen Paradigmas, das es zu überwinden gilt. Diese Diskrepanz gilt es an dieser Stelle kurz zu erläutern, um dem Verdacht einer inkonsistenten Philosophie auf Seiten Strawsons

22 Dies ist auch der Grund, weshalb wir in der vorliegenden Arbeit disziplinär nicht zwischen Metaphysik, Ontologie und Erkenntnistheorie unterscheiden werden. Metaphysische und ontologische Fragen/Thesen *sind* immer auch erkenntnistheoretische Fragen/Thesen.

oder einer inadäquaten Rezeption auf Seiten des Autors der vorliegenden Schrift zuvorzukommen. Beides scheint nicht der Fall zu sein, weil sich Strawson in *Individuals* schlicht und ergreifend nicht dazu äußert, ob es eine an sich bestimmte Wirklichkeit gibt, die uns partiell oder prinzipiell epistemisch unzugänglich ist.

Ob Strawson in *Individuals* dieselben wissenstranszendenten Thesen vertreten hätte wie in *Bounds*, wenn er sich bereits in seiner 1959er Monographie mit der Rede „Welt der Erscheinungen“ und „Ding an sich“ auseinandergesetzt hätte, ist eine müßige Frage. Der Autor der vorliegenden Arbeit ist Strawson jedenfalls dankbar dafür, dass er sich diesbezüglich in *Individuals* zurück- bzw. bedeckt hält. Dies eröffnet immerhin ohne nennenswerte interpretative Hürden die Möglichkeit, Strawsons dort entworfene deskriptive Metaphysik, die er selbst als einen „scaled-down Kantianism“²³ charakterisiert, umgehend mit den Mitteln unserer anti-realistischen Bedeutungstheorie zu reformulieren. Anders sieht dies freilich in der 1966er (überaus originellen, aber für uns problematischen) Kant-Interpretation aus, weil Strawson hier offenlegen muss, wie er es mit der Kantischen Rede vom „Ding an sich“ hält. Nach seiner Rekonstruktion handelt es sich bei der Unterscheidung zwischen Erscheinung und dem, was da erscheint, um eine ontische, die neben einer uns zugänglichen Erfahrungswirklichkeit eine übersinnliche „eigentliche“ Wirklichkeit vorsieht, von der wir allerdings kein Wissen haben können. Um Aussagen dieser Form überhaupt mit Bedeutung versehen zu können, muss bereits das ganze Arsenal einer transzendent-realistischen Bedeutungstheorie aufgefahren werden. Bedauerlicherweise kann man sich hier nicht mit dem Hinweis begnügen, dass Strawson dieses, für die analytische Kantrezeption überaus einflussreiche Erkenntnismodell²⁴ Kant und nicht sich selbst zuspricht, weil Strawsons nachfolgende epistemologische Schriften – vor allem seine Klarstellungen im Rahmen der transzendente-Argumente-Debatte – deutlich erkennen lassen, dass er selbst einen wissenstranszendenten Realismus vertritt.

23 Strawson, „Philosophy. The Post-Linguistic Thaw“, 173. Siehe auch Passmore, *A Hundred Years of Philosophy*, 608.

24 Selbst McDowell lässt sich in *Mind and World* (vor allem 41 ff. und 95 ff.) zu dieser Kantlesart hinreißen, obgleich er ebenda bereits erwägt, dass ein transzendentaler Idealismus *ohne* diese transzendent-realistische Ontologie den von ihm eingeforderten Balanceakt zwischen einem Kohärentismus und einem Mythos des Gegebenen leisten würde. Vgl. McDowell, „Having the World in View“, 446.

Teil I:
Präsuppositionen und methodologische
Grundlagen

Im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit stehen erkenntnistheoretische Aussagen wie „eine Bedingung der Möglichkeit für das Machen von Erfahrung besteht in der Verfügbarkeit der Kategorie des epistemischen Handlungssubjekts, denn wenn dieser apriorische und irreduzible Begriff nicht notwendigerweise instanziiert wäre, dann wäre Sprache und a fortiori Erfahrung nicht möglich“.

Um philosophische Aussagen dieses Typs verstehen und begründen zu können, bedarf es der Offenlegung der grundlegenden philosophischen Präsuppositionen und der Rekonstruktion der auf ihnen aufbauenden methodologischen Grundlagen. Damit Ausdrücke wie „Ermöglichungsbedingung“, „epistemologische Unmöglichkeit“, „Kategorie“, „notwendige Instanzierung“, „Irreduzibilität“ u. a. in ihrer Bedeutung bestimmt sind und kontrafaktische Konditionalaussagen über erkenntnistheoretische Szenarien als begründungsfähig oder aber sinnlos ausgewiesen werden können, bedarf es der Bereitstellung einer Vielzahl von philosophischen Begründungsmitteln. Dies ist Aufgabe der ersten vier Kapitel.

Im ersten werden unter anderem diejenigen Sinnbedingungen expliziert (1.2–1.3), die für das vorliegende Programm unhintergebar sind und die zum Teil – nach Maßgabe des hier vertretenen Philosophieverständnisses (1.1) – prinzipiell unhintergebar sind. Ausgehend von der Formulierung einer sich daran anschließenden epistemologischen Minimalforderung (2.1) werden schließlich im zweiten Kapitel die bedeutungstheoretischen Grundlagen entfaltet (2.2). Die hierdurch formulierten Zulässigkeitsforderungen und Sinnbedingungen philosophischen Begründens bilden den Ausgangspunkt für die Bereitstellung der methodologischen Grundlagen transzendentalen Philosophierens. Diese werden im dritten und vierten Kapitel bereitgestellt und umfassen neben der Klärung des Verhältnisses von begrifflicher Rekonstruktion und transzendentaler Konstitution (3.2) vor allem eine antirealistische Kategorientheorie (3.3–3.6, bes. 3.5) sowie eine Theorie des epistemologischen Gedankenexperiments (4.2–4.4) zur Begründungsfähigkeit kontrafaktischer Konditionalaussagen über erkenntnistheoretische Szenarien.

Die Inhalte dieser vier Kapitel sind weder Präliminarien noch propädeutische Übungen, deren Funktion in einer Hinführung zum „eigentlichen“ erkenntnistheoretischen Programm bestünde. Die Bereitstellung der argumentativen Sinn- und Gelingensbedingungen sowie der methodologischen Grundlagen gehören bereits zum identitätsstiftenden Kern des Projektes und die Entfaltung dieses Projekts beginnt mit

der ersten Zeile der folgenden Seite. Wollte man daher die Aufgabe der ersten vier Kapitel in einer kurzen Bemerkung bündeln, so geht es hier um nichts Geringeres als die Klärung der Frage, was transzendentes Argumentieren bedeuten *sollte*.

Kapitel 1: Erste Sinnbedingungen

I am very willing, then, to hear people condemn the a priori; for I notice that they do so upon a priori grounds.
(Royce, *Lectures on Modern Idealism*, 254)

1.1 Philosophie und allgemeine Menschenvernunft

Indem wir feststellen, dass die Erkenntnistheorie die apriorischen Möglichkeiten, normativen Bedingungen und Sinn Grenzen von Erkenntnis überhaupt untersucht, haben wir uns bereits für ein bestimmtes Verständnis von „Erkenntnistheorie“ entschieden: Erkenntnistheorie ist keine empirische, sondern eine normative Disziplin, deren Untersuchungsgegenstand das apriorische Fundament aller Erfahrungen in geltungstheoretischer Hinsicht ist. Dieses Verständnis ist weder im Hinblick auf die Philosophiegeschichte idiosynkratisch noch im Hinblick auf einen anspruchsvollen Begriff von Philosophie unerfüllbar. Aber dieses Verständnis ist auch nicht alternativlos.

Gegen die Zulässigkeit der möglichen oder vermeintlichen Alternativen und für das geteilte Verständnis zu argumentieren, lässt sich nur bedingt vollziehen, weil jede Argumentation einen nicht unerheblichen Bestand an Voraussetzungen investieren muss, um überhaupt in Gang gesetzt werden zu können. Auch die philosophische Begründungs- und Rechtfertigungspraxis kann nicht voraussetzungsfrei beginnen, denn von Nichts kommt Nichts. Wenn wir uns daher im Folgenden – und d. h. im gesamten vorliegenden Projekt – mit der Frage auseinandersetzen, was die Bedingungen der Möglichkeit für das Machen von Erfahrung sind, so setzen wir hierbei bereits voraus, dass ...

- ... Philosophie genuin eigene Fragen zu behandeln hat, die durch keine Einzelwissenschaft zulässig bearbeitet werden können.
- ... die Behandlung dieser Fragen einen genuin philosophischen Mittelbestand erfordert, dessen Bereitstellung und Legitimation einzig durch die betroffenen philosophischen Disziplinen erbracht werden kann

(wobei Einsichten der Einzelwissenschaften hier durchaus ihren Beitrag leisten können).

... diese Fragen auch prinzipiell einer Klärung fähig sind, die durch jeden zulässigen philosophischen Reflexionsschritt weiter vorangetrieben werden kann.

Dies sind Kernmerkmale des hier vertretenen Philosophieverständnisses: Unabhängig von allen einzelwissenschaftlichen Entwicklungen gibt es genuin philosophische Fragen, die sinnvoll nur durch die Philosophie bearbeitet – und auch erfolgreich bearbeitet – werden können. Dieses Verständnis von Philosophie steht in keinerlei Widerspruch zu den Aufgaben der Einzelwissenschaften, denn genauso wie die genuin philosophischen Fragen in den Zuständigkeitsbereich der Philosophie fallen, gehören ausnahmslos alle erfahrungswissenschaftlichen Fragen in den Kompetenzbereich der Erfahrungswissenschaften: Philosophie und Einzelwissenschaften repräsentieren keine Konkurrenzunternehmen, sondern arbeiten komplementär, denn es ist die Philosophie, die nach allem zu fragen hat, wonach sich ernsthaft fragen lässt und worauf die Einzelwissenschaften keine zulässigen Antworten geben können.¹

Dieses Philosophieverständnis wird hier nicht verteidigt, sondern bildet die Grundlage für die Ausrichtung des vorliegenden erkenntnistheoretischen Projekts sowie für die Formulierung seiner Gelingensbedingungen:

Erkenntnistheorie hat genuin eigene Fragestellungen bezüglich der Bedingungen, der Möglichkeit und der Grenzen von Erkenntnis, die einer erfahrungswissenschaftlichen Analyse nicht zugänglich sind, weil Erfahrungserkenntnisse nicht begründen können, warum das Machen von Erfahrung möglich ist. Der Erkenntnistheorie kommt die Aufgabe zu, diese Fragen mit den philosophisch zulässigen Mitteln zu untersuchen, wobei eine essentielle Gelingensbedingung darin besteht, dass kein epistemologisches Resultat die Unrealisiertheit der Erkenntnisbedingungen oder die Unmöglichkeit von Erfahrungswissen implizieren darf.

Mit der zuletzt genannten Gelingensbedingung bringen wir keine dogmatische Haltung zum Ausdruck, sondern zeigen an, dass eine Erkenntnistheorie, deren Resultate durchweg im Widerspruch zu unseren Alltagserfahrungen stehen, keine gute Erkenntnistheorie sein kann und

1 So etwa auch Rickert, „Vom Begriff der Philosophie“, 8.

mithin zu verwerfen ist. Obgleich dies als normative – und sogleich noch partiell zu motivierende – Grundausrichtung verstanden werden darf, so befinden wir uns mit ihr doch faktisch nicht nur in Übereinstimmung mit der antiskeptischen Haltung Kants, sondern auch mit der antimetaphysischen Stimmung der logischen Empiristen. Auch wenn der bei Letzteren negativ besetzte Ausdruck „Metaphysik“ etwas weitläufig verwendet wurde, so bedarf es doch der Zustimmung, dass im Falle einer kategorialen Dissonanz zwischen einem metaphysischen Erkenntnisprojekt und dem Common Sense ersteres zu verwerfen und nicht der Letztgenannte zu korrigieren ist.² Bedauerlicherweise haben die logischen Empiristen das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, d. h. im Unterschied zu Kant haben sie nicht zwischen „guter“ und „schlechter“ Metaphysik geschieden, sondern sind davon ausgegangen, dass aus jeder traditionellen Erkenntnistheorie, die gehaltvolle apriorische Aussagen zu begründen gedenkt, nur Scheinprobleme und Konflikte mit dem Common Sense erwachsen können. Kontrastierend hierzu merkte aber Ayer an³, dass ein Philosoph, dem die Schärfung unseres Weltverständnisses gelingt, gar nicht so weit vom Common Sense entfernt sein kann. Es fragt sich nur, ob man nicht beides haben kann: Indem wir gehaltvolle epistemologische Aussagen a priori begründen, gelingt uns zugleich ein differenzierender, wenngleich beurteilungskonservativer Zugang zu unseren lebensweltlichen Vorverständnissen. Was dies meint, bedarf nun der Erklärung.

Philosophie im Allgemeinen und Erkenntnistheorie im Besonderen darf und soll unsere vorphilosophischen Meinungen reflektieren und auch revidieren⁴, aber sie dürfen gegenüber der Lebenswelt nicht revisionär verfahren in dem Sinne, dass alle vorphilosophischen Verständnisse verworfen werden müssten. Denn nur indem wir bereits vorphilosophisch Erkenntnisfragen haben, die wir nicht ignorieren, sondern klären wollen, stellt sich allererst der Bedarf nach einer wissenschaftlichen Philosophie ein. Diesen Klärungsbedarf als Ausgangspunkt des Philosophierens zu wählen, repräsentiert systematisch wie auch philosophiehistorisch sicher-

2 Vgl. etwa Ayer, „Metaphysics and Common Sense“.

3 Ebd., 81.

4 Hier wird die Wendung „Reflexion und Revision“ in der Tradition der Göttinger Lebensphilosophie gebraucht, wie sie sich auch noch in Lorenzens Philosophieverständnis zeigt. Etwa „Wie ist Philosophie der Mathematik möglich“, 155: „Nach dem scheinbaren Ende aller Philosophie können wir die Aufgabe der Philosophie also neu bestimmen als das Nachdenken über diese [lebensweltlichen, M.W.] Vormeinungen. Die Philosophie hat keine Vormeinungen zu vertreten, sondern sie hat die Vormeinungen als ihren Gegenstand“.

lich eine adäquate Normierung. Immerhin erklärt bereits Aristoteles das Staunen zum faktischen und methodischen Ursprung der Philosophie:

For it is owing to their wonder that men both now begin and at first began to philosophize⁵.

Philosophische Probleme haben wir überhaupt nur deshalb, weil wir bereits in der Lebenswelt Orientierungsfragen haben und um verschiedene Weisen der Auseinandersetzung wissen. Wird dies durch die Philosophie in Frage gestellt oder gar verworfen, dann wird *sui generis* das Sinnesfundament der Philosophie gezeugnet. Das hier vertretene Verständnis betrachtet die philosophische Praxis also weder als eine bloß therapeutische Tätigkeit zum Kurieren von philosophischen Irrtümern noch als eine durch und durch revisionäre Angelegenheit, die eine skeptische Haltung gegenüber den lebensweltlichen Meinungen einnimmt.⁶ Es sei umgehend zugestanden, dass diese Unterscheidung zwischen einer *kritisch revidierenden* und einer *revisionär verfahrenen* Philosophie nicht trennscharf vollzogen werden kann, weil die Fragen nach der Adäquatheit der philosophischen Resultate gegenüber den vorphilosophischen Alltagsverständnissen weder kontext- noch normeninvariant beantwortet werden können. Allerdings – und dies ist von besonderer Bedeutsamkeit – obliegt das Antwortrecht auf diese Fragen wiederum nicht einzig der Philosophie, sondern kommt im gleichen Maße auch der lebensweltlichen Vernunft zu. Wir folgen damit unter anderem der Kantischen Einsicht, dass die philosophische Vernunfterkennung als einzige Richterin die allgemeine Menschenvernunft anerkennt, „worin ein jeder seine Stimme hat“⁷. Dies bedeutet im Besonderen in Anwendung auf die erkenntnistheoretischen Fragen, dass das vorkritische Erkenntnismodell, das wir in der Lebenswelt tradieren und in dem sowohl Wahrheit als auch Irrtum ihren angestammten und erfolgreich bewährten Platz haben, durch die philosophische Begründungspraxis nicht vollständig unterlaufen werden darf. Sofern durch eine Erkenntnistheorie bestritten wird, dass die in der Lebenswelt epistemisch problemlos zugänglichen Gegenstände des Alltags epistemologisch nicht grundlegend

5 Aristoteles, *Metaphysics*, Book I 982^b12 f.

6 In der Klassifikation der möglichen Formen therapeutischer und konstruktiver Philosophie (siehe hierzu Quante, „Spekulative Philosophie als Therapie?“, 328 ff.) handelt es sich bei dem hier vertretenen Philosophieverständnis um eine „konstruktive Philosophie im weiten Sinne“, die (ebd., 333) „den Common Sense zwar noch als Ausgangspunkt und Adäquatheitsbedingung ernst [nimmt], sich zugleich aber nicht mehr auf ihn beschränken lassen [will]“.

7 Kant, *KrV*, B 780.

sein können, weil ihre Konstitution von theoretischen Konstrukten hoch elaborierter physikalischer Theorien abhängt, der braucht sich nicht wundern, wenn die lebensweltliche Vernunft ein zulässiges Veto einlegt. Das hier verfochtene Philosophieverständnis hegt daher große Bedenken, dass erkenntnistheoretische Aussagen wie etwa

The world is a multitude of minute twitches in the void⁸

in einem gehaltvollen Sinne überhaupt begründungsfähig sind, weil sie gegenüber der lebensweltlichen Vernunft radikal revisionär verfahren. Die philosophische Vernunftkenntnis muss sicherlich nicht jede Vormeinung einholen. Aber ein philosophisches Erkenntnismodell, das unser lebensweltlich etabliertes Weltbild umstößt, kann keine sinnvolle Alternative sein. Noch zu Lebzeiten Kants hat Fichte mit aller wünschenswerten Klarheit das Berücksichtigen dieser Gelingensbedingung eingefordert, wenn er feststellt:

Stimmen die Resultate einer Philosophie mit der Erfahrung nicht überein, so ist diese Philosophie sicher falsch; denn sie hat ihrem Versprechen, die gesamte Erfahrung abzuleiten, und aus dem notwendigen Handeln der Intelligenz zu erklären, nicht Genüge geleistet.⁹

Dies betrifft auch und vor allem epistemische Skeptizismen, denen gemäß wir nur dann zur Formulierung eines Wissensanspruchs gerechtfertigt wären, wenn alle nur denkbaren Irrtumsmöglichkeiten ausgeschlossen werden können. Da wir aber zur Formulierung von Wissensansprüchen sowohl in den Einzelwissenschaften als auch in der Lebenswelt stets nur die für den Begründungskontext jeweils relevanten Irrtumsmöglichkeiten auszuschließen haben, würde folgen, dass wir im Besonderen im Alltag über kein Wissen verfügen. Wer an dieser Stelle dem Skeptizismus zustimmt und folglich die Möglichkeit von Wissen im Alltag mit einem großen Fragezeichen versieht, der verfährt nicht nur revisionär, weil gemäß des skeptischen Wissensbegriffs all unsere lebensweltlichen Wissensansprüche ausnahmslos nicht gerechtfertigt wären, sondern der übersieht zudem, dass die bereits in der Lebenswelt gebräuchlichen Kriterien für

8 Quine, „What I Believe“, 307. Zur Verteidigung Quines sollte angemerkt werden, dass die zitierte Stelle erst einmal nicht mehr als ein Glaubensbekenntnis zum Ausdruck bringen soll.

9 Fichte, *Versuch einer neuen Darstellung der Wissenschaftslehre*, 30. In der *Grundlage des Naturrechts* (24) bezieht er dies explizit auf das Verhältnis zwischen dem transzendentalen Philosophen und dem gemeinen Menschenverstand sowie deren Rechtfertigungspflichten. Ebd.: „Die Philosophie muss unsere Überzeugung von dem Daseyn einer Welt ausser uns deduciren“.

Wissen überaus erfolgreich und zuverlässig zur Anwendung gebracht werden können.¹⁰ Dieses Faktum der Lebenswelt repräsentiert unbestritten einen Beurteilungsmaßstab, dem der Erkenntnistheoretiker Rechnung zu tragen hat und der epistemologisch nur hinterfragt, aber nicht in Frage gestellt werden kann. Das lässt verständlich werden, weshalb gerade Edmund Husserl skeptische Positionen als „Unphilosophien“ bezeichnet hat, „die nur das Wort, aber nicht die Aufgabe behalten haben“¹¹. Ein philosophischer Bedingungskatalog, der in den lebensweltlichen Praxen nicht nur unerfüllbar ist, sondern darüber hinaus ein etabliertes und hoch erfolgreiches Modell abzulösen hätte, kann durch die allgemeine Menschenvernunft nur zurückgewiesen werden. Dem Phänomen epistemischer Skeptizismen haben wir somit schlicht zu entgegnen:

In dem Sinn, in dem wir im Alltag behaupten, etwas zu wissen, wissen wir es auch. In dem Sinn, von dem der Skeptiker zeigen kann, daß wir nichts wissen, beanspruchen wir auch gar nicht, etwas zu wissen.¹²

Indem wir also Erkenntnistheorie betreiben und die Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit von Erfahrung überhaupt untersuchen, erkennen wir bereits an, dass das Machen von Erfahrung möglich ist, d. h. die Auseinandersetzung mit unseren erkenntnistheoretischen Problemen steht bereits unter dem Vorzeichen einer positiven Lösung der Probleme und damit a fortiori in Übereinstimmung mit unseren lebensweltlichen Verständnissen. Es kommt nicht von ungefähr, dass Kant die „Einleitung“ der zweiten Auflage der *Kritik der reinen Vernunft* mit den unmissverständlichen Worten eröffnet „Daß alle unsere Erkenntniß mit der Erfahrung anfangt, daran ist gar kein Zweifel“¹³. Diese Proposition hat bei Kant diverse Funktionen zu erfüllen. Die methodisch erste besteht jedoch in der Feststellung des Faktums¹⁴ erfolgreicher Erfahrungsvollzüge in der Er-

10 Vgl. hierzu vor allem Willaschek, *Der mentale Zugang zur Welt*, §§36 ff.

11 Husserl, *Krisis*, 13.

12 Willaschek, *Der mentale Zugang zur Welt*, 191.

13 Kant, *KrV*, B 1.

14 Die terminologische Nähe zum einzigen „Factum“ der reinen Vernunft (vgl. *KpV*, 32) ist hier durchaus gewollt. Dort ist es das unleugbare Faktum des Sittengesetzes, welches nicht mehr weiter hinterfragt werden kann. Das Faktum erfolgreicher Erfahrungsvollzüge ist hiervon zwar verschieden, insofern die Gegebenheit von Erfahrungswissen im Unterschied zum Sittengesetz durch Gründe erklärt werden können muss. Allerdings ist auch die Gegebenheit erfolgreicher Erfahrungsvollzüge gleichermaßen als ein Faktum anzuerkennen, weil auch diese Gegebenheit unleugbar ist. Neben dem hier vorgetragenen Argument werden wir in 9.1.3 die

fahrungswirklichkeit und damit auch außerhalb der Wissenschaften. Diese Einsicht ist durch die Philosophie aus folgendem Grund nicht hintergebar: Erfahrungswissen ist nicht befähigt zwischen dem Kontingenten und Notwendigen in unserer Erfahrungswirklichkeit zu unterscheiden.¹⁵ Dieses Unvermögen reizt die Vernunft mehr als sie dadurch befriedigt wird.¹⁶ Damit stiftet gerade das Faktum von Erfahrungswissen allererst die Hauptfrage der Metaphysik, denn die Vernunft begibt sich in das Reflexionsgeschäft zum Ziel der Erklärung dieses Faktums. Wenn es also allererst das Faktum von Erfahrungswissen ist, welches uns zur Frage führt, was die Bedingungen der Möglichkeit und Grenzen von Erfahrung sind, dann besteht eine Bedingung der Sinnhaftigkeit dieser Frage in einem Wissen um die Möglichkeit ihrer positiven Beantwortung. Wird erkenntnistheoretisch etwas dieser Einsicht Widerstreitendes begründet, dann weist dies auf einen Defekt der Erkenntnistheorie hin. Kant verfügt damit bereits an dieser frühen Stelle über ein heuristisch überaus wertvolles Argument:

1. Dass wir Erfahrungen machen, daran ist gar kein Zweifel.
2. Dieses in 1 ausgedrückte Wissen führt uns zu der Frage, was die Bedingungen der Möglichkeit und Grenzen von Erfahrung sind.
3. Da unstrittig ist, dass wir Erfahrungen machen, müssen diese Ermöglichungsbedingungen in unserer Welt auch realisiert sein, d. h. es muss möglich sein, diese Bedingungen aufzuweisen.
4. Damit wissen wir, dass diese philosophische Frage prinzipiell beantwortbar sein muss.

Um dieses Reflexionsgeschäft jedoch vollziehen zu können, sollte in der gebotenen Gründlichkeit der investierte Mittelbestand eingeführt und gerechtfertigt werden. Auch wenn sich Erkenntnistheorie vor allem mit Fragen der „Wahrheit“ und „Begründung“ auseinandersetzt, so sind Rechtfertigungsfragen gleichermaßen präsent, denn ohne die Rechtfertigung der erforderlichen epistemologischen Normen und Begründungsstandards bleibt offen, wie es um den Erklärungserfolg des erkenntnistheoretischen Programms bestellt ist. Daher widmen sich vor allem das

semantico-epistemologischen Gründe für die Unleugbarkeit dieses Faktums ausführen.

15 Kant, *KrV*, A 1, B 3. Das ist ein bemerkenswerter methodischer Ausgangspunkt, denn gut 150 Jahre später ist es genau diese Einsicht, die Husserl – methodisch bereits auf dem Boden der Lebenswelt stehend – zum Vollzug der radikalen Epoché bewegt (Husserl, *Krisis*, §48). Siehe 7.2.3.

16 Kant, *KrV*, A 1 f.

vorliegende sowie das nachfolgende Kapitel der Explikation der – zum Teil investierten, zum Teil schlicht anzuerkennenden – Präsuppositionen, die nicht nur den Begründungsrahmen, sondern auch die Rechtfertigungsfolie für die vorliegende Untersuchung bilden. Dabei vollziehen sich unsere Reflexionen auf die Geltung-Genese-Unterscheidung (1.2) und den Begriff der epistemologischen Präsupposition (1.3) sowie die Entfaltung unserer bedeutungstheoretischen Grundlagen (2.2) in einem steten Wechselspiel zwischen Begründung und Rechtfertigung:

Indem wir bestimmte epistemologische Voraussetzungen in ihrem Erfordernis begründen, rechtfertigen wir zudem ihre zulässige Verwendbarkeit und vice versa.

Diese enge Verwobenheit kann nicht zugunsten einer Seite aufgehoben werden. Was folglich durch diese Entfaltung der grundlegenden Sinnbedingungen in diesem und dem folgenden Kapitel geleistet werden soll, ist bestmögliche *Expliztheit* in der Darstellung und Gewährleistung der *Kohärenz* zwischen den Begründungs- und Rechtfertigungsansprüchen.

1.2 Geltung und Genese

Die mit Abstand bedeutsamste, weil fundamentale und für uns unhintergehbare Voraussetzung für das vorliegende Projekt besteht in der kategorialen Unterscheidung zwischen Geltung und Genese:

(GGU) *Die Frage nach der Begründung und Rechtfertigung von Erkenntnissen ist strikt zu trennen von der Frage nach der Entstehung und Entwicklung von Erkenntnissen, weil Erklärungen darüber, WIE Meinungen zustande kommen, nicht begründen können, WARUM diese Meinungen gegebenenfalls wahr sind.*

Aufgrund des grundlegenden Charakters kann an dieser Stelle weder prämissen- noch annahmefrei das Erfordernis der Einhaltung dieser Unterscheidung andemonstriert werden. Doch obgleich diese Voraussetzung vor allem Sinnbedingung und weniger Resultat der hier vollzogenen philosophischen Begründungspraxis ist, so reicht die Aufgabe des vorliegenden Abschnitts über das bloße Explizieren dieser Voraussetzung hinaus. Wir werden – nicht trotz, sondern wegen des Wissens um die Geltung dieser Unterscheidung – Gründe vortragen, weshalb Fragen wie „warum ist Erfahrung möglich“ oder „was unterscheidet Glauben von Wissen“ nur

unter Einhaltung der Unterscheidung angemessen analysiert und beantwortet werden können. Es ist eben eine Besonderheit von argumentativen und epistemologischen Sinnbedingungen wie der Unterscheidung von Geltung und Genese, dass man sie nicht im Sinne einer Epoché vorläufig außer Kraft setzen kann, um sie schließlich wieder in Geltung zu setzen, sondern dass man ihr Erfordernis nur geduldig und immer wieder anzeigen kann. Getreu dem Motto

Du willst Wahrheit, besinne dich, du mußt die Geltung dieser Normen anerkennen, wenn dieser Wunsch je erfüllt werden soll¹⁷

besteht ein Kernanliegen des vorliegenden Abschnitts in der nachdrücklichen Bekräftigung, dass es hier weder um ein Geschmacksurteil noch um eine Entscheidungsfrage geht, sondern dass wir schlicht und ergreifend diese Unterscheidung anzuerkennen und sorgfältig zu berücksichtigen haben, wenn wir überhaupt mit Begründungsansprüchen auftreten wollen. Wer an dieser Stelle und ohne Anhörung der Gründe den Einwand formuliert, dass dann aber petitios argumentiert werden würde, weil eben die fragliche Unterscheidung schon Eingang in die Begründungspraxis nimmt, der darf bereits jetzt nicht nur den vorliegenden Abschnitt überspringen, sondern das gesamte Buch aus der Hand legen.

1.2.1 Zur historischen Genese der Geltungsunterscheidung

Die Geltung-Genese-Unterscheidung als Resultat eines philosophischen Klärungsanliegens verfügt zwar wie alle philosophischen Problemgeschichten über eine eigene historische Genese, ist ansonsten aber selbst durch und durch eine Geltungsunterscheidung. Entsprechend gehört die historische werdung der Unterscheidung unter den Aspekt der Genese, während die Begründungsfrage von (GGU) unter den Aspekt der Geltung fällt.

Es ist eine große und in ihrer Bedeutsamkeit kaum zu überschätzende Errungenschaft früherer Philosophengenerationen, die Rede von „vor aller Erfahrung“ dem Zeitlichen und Generischen entrissen zu haben, um es mit einer Beweisgrund-Semantik zu versehen. Es war Leibniz, der in Kommentierung und Erwiderung auf Lockes Kritik an den angeborenen Ideen

¹⁷ Windelband, „Kritische oder genetische Methode?“, 111. (Windelband bezieht diese Bemerkung zwar erst einmal auf das Beispiel der logischen Gesetze – allerdings vorbereitend, um zur Geltung-Genese-Unterscheidung vorzudringen.).

herausstellte¹⁸, dass die Unterscheidung zwischen „angeboren“ und „erworben“ nicht im zeitlichen, sondern im methodischen Sinne zu verstehen ist. Die notwendigen – „angeborenen“ – Wahrheiten finden wir weder genetisch geprägt noch dispositional in uns vor, sondern es sind Wahrheiten, „deren Beweis nicht von den Beispielen und folglich auch nicht vom Zeugnis der Sinne abhängt“¹⁹. Die damit vollzogene Unterscheidung zwischen dem Geltungsgrund eines Urteils und den empirischen Bedingungen seines Zustandekommens wurde nachfolgend nicht nur in der erkenntnistheoretischen Phase der Philosophie von Hume²⁰ und Kant²¹ oder den Neukantianern²² konsequent berücksichtigt, sondern fand unmittelbar Eingang in die sprachkritische Phase der Philosophie beginnend mit Freges Grundsatz, dass das Psychologische vom Logischen scharf zu trennen ist.²³ Dank Freges früher Intervention²⁴ wurde diese Trennung auch zu einer gesetzten Bedingung in Husserls transzendentaler Phänomenologie und damit zu einem charakteristischen Merkmal des letzten großen Vertreters der erkenntnistheoretischen Phase, der schließlich auch zum „Überwinder des Psychologismus“ avancierte. Doch bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts verschwammen die ehemals scharfen

18 Siehe 5.2.2–5.2.3 und die dort benutzten Quellen.

19 Leibniz, *Neue Abhandlungen*, „Vorrede“.

20 Gerne wird Hume eine Naturalisierung der Erkenntnistheorie nachgesagt, womit die Unterscheidung von Geltung und Genese bei ihm hinfällig wäre (so etwa bei Hartmann/Lange, „Ist der erkenntnistheoretische Naturalismus gescheitert?“, 146). Doch es ist gerade eine Pointe der Humeschen Analyse, dass die Frage nach der Begründung des Kausalgesetzes im Kontext der Geltung unlösbar ist. Die Erklärung über „Custom or Habit“ verortet Hume explizit in den Kontext der Genese und stellt heraus, dass dies nicht das Begründungsproblem löst (siehe hierzu 5.2.4). Mit dieser Anerkennung von (GGU) kann aber nicht zugleich ein Naturalismus vertreten werden. So auch Fogelin, *Hume's Skepticism in the Treatise of Human Nature*, 146.

21 Siehe etwa Kant, *KrV*, B 78: „Als reine Logik hat sie keine empirische Principien, mithin schöpft sie nichts (wie man sich bisweilen überredet hat) aus der Psychologie, die also auf den Kanon des Verstandes gar keinen Einfluß hat“. Ebd., B 116 ff.

22 Etwa: Liebmann, *Zur Analysis der Wirklichkeit*, 251. Windelband, „Was ist Philosophie?“, 24. Ders., „Normen und Naturgesetze“. Rickert, „Zwei Wege der Erkenntnistheorie“, 170. Ders., „Urteil und Urteilen“.

23 Etwa Frege, *Grundlagen der Arithmetik*, X. Siehe ebd., § 3. Gerade in Bezug auf die Verteidigung der Unterscheidung zwischen Geltung und Genese gibt es zwischen Frege und den Neukantianern seiner Zeit beeindruckend viele Gemeinsamkeiten im Großen wie im stilistischen Detail. Siehe hierzu Gabriel, „Frege als Neukantianer“.

24 Siehe Frege, „[Rezension von:] E. G. Husserl“.

Konturen der Geltung-Genese-Unterscheidung. Obgleich vor allem die logischen Empiristen klar in der Tradition von Freges antipsychologistischer Grundhaltung standen und am geltungstheoretischen Potential der modernen Logik nicht nur keinen Zweifel hatten, sondern dieses vielleicht sogar ein Stück weit überschätzten, so unterliefen an anderer Stelle proklamierte Selbstverständnisse die Unterscheidung. Geprägt durch Wittgensteins *Tractatus*²⁵ besteht die Aufgabe des Philosophen nach Auskunft der logischen Empiristen einzig in der logischen Analyse und begrifflichen Klärung nichtphilosophischer Gegenstandsbereiche, womit im Besonderen die Philosophie zu einer bloßen Tätigkeit verkommt, die keine eigenen Problemstellungen mehr besitzt, sondern sich einzig in Sprachkritik übt.²⁶ Nach Auffassung des Wiener Kreises verbleibt somit keine einzige philosophische These und a fortiori auch kein einziger Begründungsdiskurs als genuin philosophischer. Die verbleibenden Fragen nach der Geltung von Erkenntnissen werden im Programm der Einheitswissenschaft nun an die Erfahrungswissenschaften delegiert, die zugleich auch genuin eigene Fragen über das Zustandekommen von Erkenntnissen untersuchen. Trotz des damit einhergehenden Verschwimmens der Trennlinien verdanken wir der logisch-empiristischen Tradition eine der prägnantesten Formulierungen der Geltung-Genese-Unterscheidung durch Reichenbachs Differenzierung zwischen dem Entstehungs-/Entdeckungszusammenhang auf der einen Seite und dem Begründungs-/Rechtfertigungszusammenhang auf der anderen:

Epistemology does not regard the processes of thinking in their actual occurrence; this task is entirely left to psychology. What epistemology intends is to construct thinking processes in a way in which they ought to occur²⁷.

Many false objections and misunderstandings of modern epistemology have their source in not separating these two tasks; it will, therefore, never be a permissible objection to an epistemological construction that actual thinking does not conform to it. [...] I shall introduce the terms *context of discovery* and *context of justification* to mark this distinction. Then we have to say that epistemology is only occupied in constructing the context of justification.²⁸

25 Im Besonderen im Satz 6.53 stellt Wittgenstein heraus, dass alle sinnvollen Sätze den empirischen Naturwissenschaften angehören, d. h. es gibt neben den empirischen Sätzen keine gehaltvollen Aussagen.

26 Wittgenstein, *Tractatus*, 4.0031: „Alle Philosophie ist »Sprachkritik«.“

27 Reichenbach, *Experience and Prediction*, 5.

28 Ebd., 6 f.

Dass gegenwärtig diese Unterscheidung in den wissenschaftlichen Zuständigkeiten und Begründungsansprüchen in manchen Regionen der Philosophie in Vergessenheit zu geraten droht oder nicht mehr verstanden wird, ist vor allem eine Folge von Quines NaturalisierungsVERSUCH der Erkenntnistheorie und zeitlich späterer verwandter Programme, gemäß denen genuin erkenntnistheoretische Aufgaben der naturwissenschaftlichen – im Besonderen psychologischen, evolutionsbiologischen oder neurophysiologischen – Zuständigkeit überantwortet werden sollten:

(T_{Naturalismus}) Jedes Phänomen kann – zumindest prinzipiell – vollständig mit rein naturwissenschaftlichen Mitteln beschrieben und erklärt werden.

Diese These bedarf zum angemessenen Verständnis ihrer charakterisierenden Funktion zweier Kommentare.

Erstens: Damit diese These zur bestimmenden eines „Ismus“ wird, darf selbstverständlich „Phänomen“ nicht nur als „natürliches Phänomen“ verstanden werden. Würden wir (T_{Naturalismus}) auf natürliche Phänomene beschränken, so resultierte vollkommen zu Recht eine angemessene These, weil die wissenschaftliche Untersuchung natürlicher Phänomene nun einmal in den Zuständigkeits- und Erklärungsbereich der Naturwissenschaften fallen sollte.²⁹ Die Rede von „jedem Phänomen“ schließt hier selbstverständlich alle nicht-natürlichen Phänomene mit ein. (T_{Naturalismus}) erstreckt sich damit auch auf alle kulturellen Phänomene und damit im Besonderen auf Sprache, Handlung, Moralität, Intentionalität, Kunst, Zweckrationalität und Geltung. Je nachdem, was unter „naturwissenschaftlichen Mitteln“ verstanden wird, resultieren mit (T_{Naturalismus}) unterschiedlich starke Thesen. In ihrer wohl schärfsten Ausprägung – repräsentiert durch den „radikalen Physikalismus“³⁰ – wird nicht nur ein

29 Dies meint selbstverständlich nicht, dass der Begriff der Natur in den Zuständigkeitsbereich der Naturwissenschaften fallen würde. Der Naturbegriff gehört ebenso wenig in den Zuständigkeitsbereich der Naturwissenschaften wie der Beweisbegriff in den Zuständigkeitsbereich der Mathematik gehört, da weder der Begriff der Natur noch der Begriff des Beweises zur objektsprachlichen Terminologie einer Naturwissenschaft/der Mathematik gehört. In beiden Fällen handelt es sich um metasprachliche Beschreibungsmittel, deren Analyse und semantische Normierung in den Zuständigkeitsbereich der entsprechenden Wissenschaftstheorie (bzw. der Naturphilosophie und Beweistheorie) fällt oder – im Falle eines empirischen Erkenntnisinteresses – in den Zuständigkeitsbereich einer einschlägigen Kulturwissenschaft.

30 Etwa Neurath, „Soziologie im Physikalismus“; ders., „Protokollsätze“.

Methodenmonismus vertreten, der eine Orientierung aller Erfahrungswissenschaften am Vorbild der Physik einfordert. In dieser Form wird darüber hinaus das Postulat formuliert, dass sich alle wissenschaftsfähigen Terminologien in die Sprache der Physik übersetzen lassen müssen³¹ und eventuell eine Zurückführung aller Kausalgesetze auf jene der Physik erforderlich ist. Lässt man indes als „naturwissenschaftliches Mittel“ auch diejenigen Begründungspraxen zu, deren Verwendung sich grundsätzlich nach dem Vorbild des deduktiv-nomologischen Erklärungsmodells³² reformulieren lassen, so weisen zumindest in der empiristischen Tradition auch die historischen Wissenschaften eine methodologische Affinität zu den Naturwissenschaften auf.³³ Mit Liberalisierungen dieser Form („Jedes Phänomen muss einer wissenschaftlichen Erklärung prinzipiell zugänglich sein“) verliert ($T_{\text{Naturalismus}}$) jedoch seinen Aussagegehalt, denn mit jeder weiteren Gruppe von Wissenschaften, die sich ebenfalls der Beschreibung und Erklärung von Phänomenen wie Handlung, Sprache oder Geltung zuwenden darf, wird die These ($T_{\text{Naturalismus}}$) weniger kontrovers und aussagekräftig. Wir beschränken daher den Gebrauch des Ausdrucks „Naturwissenschaft“ auf genau jene Wissenschaftspraxen, die Phänomene allein über die Anwendung von experimentell zugänglichen und experimentell bewährten Verlaufs- und Zustandsgesetzen erklären.³⁴

Zweitens: Es bedarf zudem der Erwähnung, dass die Frage nach den notwendigen und hinreichenden Bedingungen für ein naturalistisches Programm in der Literatur ungleich differenzierter diskutiert wird.³⁵ Die Unterscheidungen beginnen bereits auf der Ebene, ob man grundsätzlich gewillt ist, traditionelle erkenntnistheoretische Fragen anzuerkennen. Diejenigen, die dies tun und in diesem Sinne einen „gemäßigten Naturalismus“ vertreten, haben auf der nächsten Ebene darüber zu entscheiden, wie diese Fragen verfolgt werden sollen, d. h. im Besonderen in welchem Umfang reine apriorische Begründungsmuster der traditionellen erkenntnistheoretischen Praxis durch empirische Untersuchungen zu er-

31 Siehe Carnap, „Die physikalische Sprache als Universalsprache der Wissenschaft“.

32 Siehe Hempel, *Philosophy of Natural Science*, 51.

33 Siehe Hempel, „The Function of General Laws in History“. Wir lassen hierbei offen, ob es sich bei Vorschlägen dieser Form um zulässige und aussagekräftige handelt.

34 Hartmann/Lange („Ist der erkenntnistheoretische Naturalismus gescheitert?“, 149) folgend.

35 Vgl. unter anderem die Klassifikation von Koppelberg, „Was macht eine Erkenntnistheorie naturalistisch?“, 75 ff.; Kornblith, „Introduction: What is Naturalistic Epistemology?“, 3 ff.

gänzen oder zu ersetzen sind. Und schließlich kann auf einer dritten Ebene nach dem Operationsradius unterschieden werden, der sich dadurch bestimmt, wie viele der traditionellen Fragen unter einer naturalistischen Perspektive „bewahrt“ werden. Die hieraus resultierende Vielfalt möglicher Naturalismen ist offensichtlich. Wir verbleiben indes aus folgenden Gründen bei unserer durch (T_{Naturalismus}) geleisteten Charakterisierung: Zum einen resultieren die angesprochenen Klassifikationsschemata aus empirischen Betrachtungen der faktischen Literaturlage, d. h. jedes nennenswerte Vorkommnis von „Naturalismus“ soll im Idealfall durch die Klassifikation erfasst werden. Indes leistet unsere Bestimmung eine normative Charakterisierung, die eine Semantik vorgibt und diese nicht aus zum Teil kontingenten Faktoren erschließt. Zudem ist fraglich, ob Unterscheidungen nach dem Grad der involvierten naturwissenschaftlichen Wissensbestände aussagekräftig sind, denn – um nur ein Beispiel zu nennen – das naturwissenschaftlich informierte Argumentieren in der Erkenntnistheorie (= Ergänzung um empirische Untersuchungen) muss keineswegs naturalistisch sein, wenn es etwa um eine Grenzziehung der Aufgabenbereiche zwischen Erfahrungswissenschaft und Philosophie geht oder Resultate der ersteren benutzt werden, um exemplarisch Argumente der letzteren zu unterstreichen. „Apriorisches Begründen“ in der Erkenntnistheorie beansprucht entgegen vieler Verlautbarungen keinen Verzicht auf empirische Informationen oder die Ignoranz gegenüber naturwissenschaftlichen Einsichten. „Apriorisches Begründen“ in der Erkenntnistheorie benennt den Anspruch, dass zur Klärung der Geltungsfragen von Erfahrungswissen eben dieses Erfahrungswissen nicht benutzt werden darf, weil dies eine vitiöse Begründungsstruktur zur Folge hätte. Darüber hinaus macht es aus antinaturalistischer Perspektive keinen nennenswerten Unterschied, ob man wie Patricia Churchland die erkenntnistheoretischen Fragen für sinn- bzw. gegenstandslos erklärt³⁶, oder sie aber wie Theodor Lipps als naturwissenschaftliche Fragen anerkennt.³⁷ Ein *eliminativer Naturalismus* missversteht (GGU) im selben Maße wie ein *reduktiver Naturalismus*. Da jedoch der eliminative Naturalismus (und dies selbst nach Maßgabe der meisten Naturalisten) eine zu radikale und damit

36 Etwa Churchland, „Epistemology in the Age of Neuroscience“, 545: „Most of the questions [...] now look either peripheral or misguided“.

37 Etwa Lipps, „Die Aufgabe der Erkenntnistheorie“, 538: „Ich bezeichne die Untersuchung der Erkenntnisthatsachen als psychologische Analyse. Damit habe ich schon zu erkennen gegeben, dass ich die Logik als eine psychologische Wissenschaft zu bezeichnen kein Bedenken trage“.

letztlich unhaltbare Position vertritt, werden wir unsere nachfolgende exemplarische Auseinandersetzung auf reduktive Naturalismen beschränken.

Die Neigung zur Aufhebung von (GGU) besteht nun in der durch ($T_{\text{Naturalismus}}$) kolportierten Suggestion, dass alles natürlich ist, weil ja nichts ohne die Natur auskommt: „Wahrheit wäre nicht möglich, wenn keiner von uns über einen funktionierenden Organismus verfügen würde“. Die zuletzt getätigte Aussage ist ebenso wahr³⁸ wie philosophisch nutzlos. Dass wir etwa ohne funktionierenden Stoffwechsel nicht in der Lage wären, Diskurse zu führen und um die Geltung von Thesen zu streiten, ist vollkommen richtig – betrifft aber eben nur empirische und damit geltungstheoretisch irrelevante Bedingungen für die Möglichkeit von Wahrheit.³⁹ Wenn daher – wie etwa im Fall von ($T_{\text{Naturalismus}}$) – die Geltung-Genese-Unterscheidung aufgehoben werden soll, dann nur unter der Maßgabe, dass es neben den empirischen Bedingungen für das Zustandekommen von Wahrheit überhaupt keine weiteren irreduziblen Bedingungen geben kann. Dass wir uns im vorliegenden erkenntnistheoretischen Projekt nicht eingehender mit naturalistischen Erkenntnistheorien auseinandersetzen werden⁴⁰, erklärt sich einfach über das Resultat, dass mit der Aufrechterhaltung von (GGU) jede Form naturalistischen Argumentierens ausgeschlossen ist:

1. Wer einen erkenntnistheoretischen Naturalismus vertritt, der nimmt in Anspruch, dass sich jede (bewahrenswerte) erkenntnistheoretische Fragestellung mit rein naturwissenschaftlichen Mitteln angemessen

38 Niemand, der die (GGU) anerkennt, leugnet, dass es zum Machen von Erfahrung der Realisiertheit bestimmter empirischer Bedingungen bedarf. Vgl. etwa Frege, „Der Gedanke“, 360: „Das Haben von Gesichtseindrücken ist zwar nötig zum Sehen der Dinge, aber nicht hinreichend“. Ders., *Die Grundlagen der Arithmetik*, §105, Fußnote **): „Ich will hiermit gar nicht leugnen, dass wir ohne sinnliche Eindrücke dumm wie ein Brett wären“.

39 Pointiert Liebmann, *Zur Analysis der Wirklichkeit*, 529: „Der Chemiker findet, daß Eiweiß, Kali, Phosphor im Gehirn enthalten sind, daß sich das Hirnfett durch einen erklecklichen Phosphorsäuregehalt auszeichnet, weshalb sich dann ein bekannter Heißsporn zu dem nichtssagenden Schluß begeistert gefühlt hat: „Ohne Phosphor keine Gedanken“.“ So auch Frege, „Logik“, 5: „Will man dabei nun unter Denkgesetzen die logischen verstehen, so sieht man leicht das Ungereimte einer Bedingung, die sich etwa auf den Phosphorgehalt unseres Gehirns oder auf sonst etwas Veränderliches am Menschen bezöge“.

40 Die einzige Ausnahme bildet Konrad Lorenz in 8.4. Die Diskussion des stammesgeschichtlichen Aposterioris von Lorenz erfolgt aber im Kontext der facettenreichen Relativierungsbemühungen des Erfahrungsbegriffs und besitzt daher lediglich einen exemplarischen Charakter.

reformulieren und beantworten lässt. (Diese Aussage wird impliziert durch ($T_{\text{Naturalismus}}$).)

2. Da die Frage nach der (Möglichkeit von) Begründung und Rechtfertigung von Erkenntnissen eine erkenntnistheoretische Frage ist, reformuliert ein erkenntnistheoretischer Naturalismus diese Frage in Begriffen der empirischen Bedingungen für das Zustandekommen von Erkenntnissen.
3. Wenn die Frage nach der Geltung von Erkenntnissen als Frage nach ihrer Genese zu reformulieren ist, dann kann innerhalb eines erkenntnistheoretischen Naturalismus (GGU) nicht vertreten werden.
4. Wer eine Erkenntnistheorie unter Wahrung von (GGU) vertritt, der belässt keinen begrifflichen Raum für einen erkenntnistheoretischen Naturalismus.
5. Wir vertreten (GGU).
6. Für erkenntnistheoretische Naturalismen wird im vorliegenden Projekt kein begrifflicher Raum belassen.

Der für unsere Zeit einflussreiche naturalistische Vorstoß Quines operierte bereits zum Zeitpunkt seines Vollzuges nicht nur mit überholten naturwissenschaftlichen Einsichten.⁴¹ Zudem war die von ihm benutzte Argumentationsstrategie

Epistemology, or something like it, simply falls into place as a chapter of psychology and hence of natural science.⁴²

erst recht nicht neu. Naturalisierungstendenzen in der Philosophie gab es seit jeher und sie kommen – danach kann man fast die Uhr stellen – in der Regel immer dann auf, wenn eine (häufig noch vergleichsweise junge) naturwissenschaftliche Disziplin mit großen Versprechen, aber auch ersten großen Erklärungserfolgen auftritt. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts war dies etwa eine frühe Form der Entwicklungspsychologie gekoppelt mit einer nativistischen Umdeutung des kantischen Aprioris. Gegen Ende desselben Jahrhunderts bestand die naturalistische Versuchung in der mit Wilhelm Wundt aufkommenden Kognitionspsychologie, deren Resultate und Versprechungen zur Formulierung eines Psychologismus in der Logik benutzt wurden. In den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts führte die philosophische Orientierung am Methodenideal der Physik zu einem radikal

41 Der von Quine benutzte Behaviorismus hatte Ende der 1960er Jahre innerhalb der naturwissenschaftlichen Psychologie seine Vorrangstellung bereits an den Kognitivismus abtreten müssen.

42 Quine, „Epistemology Naturalized“, 82.

reduktionistischen Physikalismus, womit entsprechend alle wissenschaftsfähigen Fragen nach Wahrheit und Begründetheit überhaupt nur jenen Einzelwissenschaften überantwortet werden können, die sich harmonisch der Idee der Einheitswissenschaft fügen. Ab den späten 60er Jahren desselben Jahrhunderts bildete die behavioristische Psychologie die Vorlage für die einflussreiche Quinesche Theorie der Erkenntnis, während in den 40er und 70er Jahren das Anpassungsapriori in der Stammesgeschichte von Konrad Lorenz⁴³ zu einer naturalistischen Umdeutung des Erfahrungsbegriffs führte. Diese Tradition wurde vor allem in den 80er Jahren durch die evolutionäre Erkenntnistheorie fortgeführt, die das Programm von Lorenz unter Verwendung der Evolutionstheorie neu auflegte. Der aktuellste Spross besteht in entsprechenden Deutungen neurowissenschaftlicher Resultate.⁴⁴

Diese Aufzählung ist ebenso schematisch wie sie unvollständig und grob lückenhaft ist, aber sie dokumentiert exemplarisch die Parallelität zwischen naturwissenschaftlichem Fortschritt und philosophischer Affirmation. Man darf hierbei sicherlich von einer „philosophischen Entwicklung“ sprechen, aber nicht von einem „philosophischen Fortschritt“, denn die Naturalisierungsprogramme unterscheiden sich untereinander einzig und allein in den naturwissenschaftlichen Resultaten, die für eine Deutung herangezogen werden. Die benutzten Argumentationsschemata sind seit jeher dieselben – nur die Beispiele, mit denen die Argumente operieren, wechseln. Sicherlich, moderne Naturalismen beziehen sich auf die sprachkritische Wende, benutzen eine elaborierte Logik und verfügen über ein immenses Arsenal an bedeutungstheoretischen Mitteln.⁴⁵ Doch im Kern geht es immer – und das ist gerade das identitätsstiftende Merkmal naturalistischer Positionen – um den argumentativen Schritt, dass im Besonderen philosophische Erklärungsansprüche den Naturwissenschaften überantwortet werden. Diese stete Wiederkehr des Gleichen ist allerdings mehr als überraschend, denn in der Philosophiegeschichte finden sich diverse Gelegenheiten, zu denen der besagte argumentative Schritt als unzulässig ausgewiesen wurde. Bereits vor 1900 finden sich ausnahmslos alle philosophischen Argumente in nicht zu überbietender Klarheit, deren

43 Siehe 8.4.

44 Zur gegenwärtig aktuellen Naturalismusdebatte in Deutschland – der Hirnforschungsdebatte – siehe vor allem Singer, *Ein neues Menschenbild?*, und Janich, *Kein neues Menschenbild*.

45 Es ist jedoch bereits fraglich, ob die Verwendung dieser Mittel gemäß den eigenen Thesen überhaupt zulässig ist. Siehe etwa Hartmann/Lange, „Ist der erkenntnistheoretische Naturalismus gescheitert?“, 154 ff.

Kenntnisnahme jeden weiteren naturalistischen Vorstoß hätte erübrigen müssen. Weshalb daher gerade das 20. Jahrhundert der Philosophie (und hier wiederum vor allem die zweite Hälfte) massiv mit naturalistischen Positionen überzogen ist, lässt sich nur dadurch erklären, dass der naturwissenschaftliche Fortschritt sogleich auch als philosophischer Erklärungsfortschritt gedeutet wird. Dieser Deutung liegt jedoch der Fehler zugrunde, die neuen Beispiele – also die neuen naturwissenschaftlichen Methoden und Resultate – als genuin neue Argumente auszugeben. Zwar ist richtig, dass die Verwendung eines neuen Beispiels in einem Argument (anstatt eines alten) zu einer Veränderung des Arguments führt. Aber das resultierende Argument ist deshalb noch kein genuin neues, weil ihm immer noch dasselbe Argumentationsschema zugrunde liegt. Sofern ein naturalistischer Fortschritt dokumentiert werden soll, so bedürfte es neuer Argumentationsschemata, die einer zeitlich früheren antinaturalistischen Kritik entzogen sind. Dies ist aufgrund des folgenden Arguments problematisch:

1. Bei allen naturalistischen Neuerungen kann der ($T_{\text{Naturalismus}}$) zugrunde liegende Argumentationsschritt nicht suspendiert werden, da die These ($T_{\text{Naturalismus}}$) gerade kennzeichnend ist für eine naturalistische Position. („Identitätsbedingung“)
2. Wird eine Argumentationsstrategie als unzulässig ausgewiesen, dann repräsentiert keine Aktualisierung des betroffenen Argumentationsschemas eine gute Argumentation. („argumentationstheoretische Grundeinsicht“)
3. Antinaturalistische Kritiken benutzen zwar exemplifizierend die jeweils modernen naturalistischen Spielweisen. Ihre Kritik richtet sich aber nicht primär gegen die Beispiele, sondern gegen die methodologischen Grundlagen. („Kritik der Methode“)
4. Jede naturalistische Spielweise repräsentiert *per definitionem* eine inhaltliche Ausgestaltung von ($T_{\text{Naturalismus}}$) und bringt mithin die naturalistische Argumentationsstrategie zur Anwendung.
5. Bereits (oder besser: spätestens) im Neukantianismus und in Freges Philosophie finden sich alle erforderlichen Argumente gegen die Zulässigkeit der naturalistischen Argumentationsstrategie.
6. Jede (vergangene, gegenwärtige und künftige) naturalistische Spielweise umfasst eine Aktualisierung der bereits vor mehr als 120 Jahren als unzulässig ausgewiesenen Argumentationsstrategie.⁴⁶

46 Naturalisten werden bei diesem Argument aller Voraussicht nach vor allem die

Die neuen Beispiele in Form neuer naturwissenschaftlicher Disziplinen mit ihren – vollkommen zuzugestehenden – Anwendungserfolgen haben also überhaupt keinen Einfluss auf die prospektive Zulässigkeit naturalistischer Argumente. Die philosophische Qualität der Argumentationsstrategie von Quine oder Singer ist daher dieselbe wie jene von Johannes Müller oder Theodor Lipps. Der einzig nennenswerte Unterschied zwischen ihnen besteht darin, dass die Naturalisten des 20. und 21. Jahrhunderts ein altes Projekt wiederholen, für das bereits vor mehr als 100 Jahren mit schärferen Schwertern und mit mehr Originalität erfolglos gestritten wurde. Fast ist man geneigt das Urteil zu fällen, dass die gegenwärtigen Naturalisten philosophiehistorisch uninformierte oder philosophiegeschichtlich unbelehrbare Kopisten längst überholter Thesen sind. Es wundert also nicht, wenn etwa Rickert im dritten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts und nach gut fünf Dekaden der antinaturalistischen Argumentation des Neukantianismus fast resignativ feststellt, dass „die naturalistischen Dogmen wieder einmal zur Mode geworden sind“⁴⁷.

Sofern wir uns also im Rahmen der Reflexion auf die Geltung-Genese-Unterscheidung auch mit naturalistischen Thesen auseinandersetzen müssen, so sollte wenigstens eine Spielart diskutiert werden, die im Kontext der Philosophiegeschichte noch das Prädikat „originell“ beanspruchen darf. Wir entscheiden uns daher für ihre prominenteste Ausprägung, die sie aufgrund des Aufkommens der Psychologie und ihrer nachfolgenden Erfolgsgeschichte zum ausgehenden 19. Jahrhundert in der Form des Psychologismus in der Logik erfuhr.⁴⁸ Dieser Naturalisierungsversuch unterläuft die Geltung-Genese-Unterscheidung mit der These, dass die psychologischen Ursachen des Fürwahrhaltens zugleich die Gründe des Wahrseins sind:

Dann sind aber die Regeln, nach denen man verfahren muss, um richtig zu denken, nichts anderes als Regeln, nach denen man verfahren muss, um so zu denken, wie es die Eigenart des Denkens, seine besondere Gesetzmässigkeit, verlangt, kürzer ausgedrückt, sie sind identisch mit den Naturgesetzen des Denkens selbst. Die Logik ist dann auch nach dieser Auffassung ihrer Aufgabe Physik des Denkens oder sie ist überhaupt nichts.⁴⁹

fünfte Prämisse in Zweifel ziehen. Wir werden uns der Geltung dieser Aussage auszugsweise in 1.2.2 zuwenden.

47 Rickert, *Die Probleme der Geschichtsphilosophie*, 12.

48 Zu diesem Topos sei auf die umfassende Studie von Rath, *Der Psychologismusstreit in der deutschen Philosophie*, verwiesen.

49 Lipps, „Die Aufgabe der Erkenntnistheorie und die Wundt’sche Logik“, 530 f.

In unserer nachfolgenden Analyse der Geltung-Genese-Unterscheidung werden wir uns vor allem mit naturalistischen Thesen auseinandersetzen, weil für diese im Besonderen gilt, dass die Akzeptanz der Kernaussage ($T_{\text{Naturalismus}}$) einhergeht mit einer Ablehnung von (GGU):

$$(T_{\text{Naturalismus}}) \models \text{non}-(\text{GGU})$$

Es sei aber sogleich erwähnt, dass die Ablehnung von (GGU) keine hinreichende Bedingung für das Vertreten einer naturalistischen Position ist. Wer die These vertritt, dass die Frage nach der Entstehung und Entwicklung von Erkenntnissen zugleich die Frage nach der Begründung und Rechtfertigung der Erkenntnisse ist, der kann gleichwohl der Auffassung sein, dass nicht alle Fragen bezüglich der Entstehung und Entwicklung von Erkenntnissen in den Zuständigkeitsbereich der Naturwissenschaften fallen. Beispiele hierfür wären etwa wissenschaftssoziologische und wissenschaftshistorische Untersuchungen, die mit dem Anspruch auftreten, erklären zu können, warum wissenschaftliche Erkenntnis möglich ist.⁵⁰ Wir werden in 1.2.3 ein Argument formulieren, das die These stützt, dass das Erfordernis von (GGU) unabhängig der Frage besteht, ob man bereit ist, einen Naturalismus zu teilen.

1.2.2 Gründe des Wahrseins vs. Ursachen des Fürwahrhaltens

Die Geschichte der mannigfaltigen Naturalisierungstendenzen und Versuche zur Aufhebung der Geltungsunterscheidung war immer auch zugleich eine Geschichte der Verteidigung der Unterscheidung von Geltung und Genese. Vor allem im 19. und 20. Jahrhundert wurde eine Vielzahl von verschiedenen Argumentationsstrategien und Argumenten mit unterschiedlichen Allgemeinheitsgraden formuliert, um auf die – immer wieder selben – kategorialen Fehler der Naturalismen hinzuweisen.

Um hier nun eine exemplarische, aber gleichermaßen repräsentative Kritik an jenen zu üben, die die in Frage stehende Unterscheidung aufzuheben gedenken, bietet sich jede naturalistische Position an. Aus zwei Gründen entscheiden wir uns für den Psychologismus. Zum einen bringt er

⁵⁰ Fasst man indes ($T_{\text{Naturalismus}}$) so weit, dass ausnahmslos alle erfahrungswissenschaftlichen Mittel durch die These angesprochen werden, dann fallen nicht nur auch diese Erklärungs Bemühungen unter „Naturalismus“, sondern dann liefert die liberale Naturalismus-These auch eine notwendige Bedingung für die Aufhebung der Unterscheidung.

in Reinform das Anliegen zum Ausdruck, die Geltungsbedingungen für Wissen auf die Genesebedingungen des Glaubens zurückzuführen:

(T_{psych}) Zu wissen, dass eine Aussage \mathcal{A} wahr ist, bedeutet nichts anderes als über ein psychologisches Wissen zu verfügen, das erklärt, wie der Glaube an \mathcal{A} zustande kommt.

Zum anderen haben wohl nur wenige Philosophen mit so viel Scharfsinn und Witz die Geltung-Genese-Unterscheidung verteidigt wie Gottlob Frege:

[Es] kann nicht dringend genug vor einer Verwechslung der Gesichtspunkte und einer Verschiebung der Fragestellung gewarnt werden, eine Gefahr, die umso näher liegt, als wir in irgendeiner Sprache zu denken pflegen, und weil die Grammatik, welche für das Sprechen eine ähnliche Bedeutung hat wie die Logik für das Denken, Psychologisches und Logisches miteinander vermischt.⁵¹

Seine diesbezüglichen Argumente stehen im Kontext einer Kritik am Psychologismus⁵², so dass wir mit Frege gegen die Aufhebung der Geltung-Genese-Unterscheidung und damit gegen den Psychologismus argumentieren können. Frege benutzt hierfür wesentlich die Einsicht, dass der Begründungsgegenstand der Psychologie die Gesetze des faktischen Denkens sind, während die Logik normativ die Gesetze des korrekten Schlussfolgerns untersucht und begründet.

Wie bereits die für den Psychologismus charakteristische Bemerkung von Lipps aus dem vorangegangenen Abschnitt deutlich gemacht hat, sollen die Gesetze des richtigen Denkens nichts anderes als die Naturgesetze des faktischen Denkens sein. Damit fällt die Untersuchung der Gesetze des richtigen Denkens in den Zuständigkeitsbereich der Psychologie, vor allem der Kognitionspsychologie. Die Kognitionspsychologie untersucht im Besonderen, „wie der Geist organisiert ist, um intelligente Gedanken hervorzubringen“⁵³. Sie untersucht die psychischen Ursachen, unter denen etwa Aberglauben oder gehäuft Irrtümer entstehen, wie sie auch Erklärungen dafür anbietet, warum bestimmte Personengruppen unter entsprechenden Bedingungen eher dazu neigen, bestimmte Inhalte für wahr

51 Frege, „Logik“, 6.

52 In Freges Werk finden sich ungezählt viele Passagen, in denen sich der Autor kritisch mit der Psychologie in der Logik auseinandersetzt. Neben dem hier im Mittelpunkt stehenden Fragment „Logik“ sei vor allem auf *Grundgesetze I* (XIV-XXVI) verwiesen.

53 Etwa Anderson, *Cognitive Psychology*, 1.

zu halten. Sie untersucht Denkvorgänge von Personen in Abhängigkeit von sozialen Parametern, wie etwa Elternhaus und Bildungsstand, wie auch in Abhängigkeit von biotischen Faktoren, wie etwa Ermüdung oder Entscheidungsfindungen unter Stress. Das Untersuchungsfeld der Kognitionspsychologie erstreckt sich über alle kausalen Bedingungen, die für die wissenschaftliche Erklärung kognitiver Phänomene relevant sind. Das Ziel dieser Disziplin besteht im Verstehen,

how people acquire knowledge and intellectual skills and how they perform feats of intelligence⁵⁴.

Ihre Ergebnisse liefern damit wichtige Einsichten für die klinische Psychologie, die Sozialpsychologie, die politischen Wissenschaften, die Ökonomie wie auch die Linguistik. Im Gelingensfall stehen am Ende einer kognitionspsychologischen Untersuchung allgemein begründete Einsichten, die Auskunft darüber geben, wie kognitive Leistungen wie das Urteilen im Allgemeinen oder das Fällen von Handlungsentscheidungen im Besonderen unter einem bestimmten Bedingungsgeflecht kausal bewirkt werden. Die Erkenntnisziele und Untersuchungsmethoden der Kognitionspsychologie sind auch unter wissenschaftstheoretischen Gesichtspunkten vollkommen legitim und gerechtfertigt. Die Kognitionspsychologie ist eine inzwischen hoch entwickelte, überaus erfolgreiche und zweifelsohne bedeutsame wissenschaftliche Disziplin. Diese Einschätzung wird hier nicht nur nicht bestritten, sondern explizit unterstützt. Es sei daher gesondert festgehalten, dass eine Verteidigung der Geltung-Genese-Unterscheidung und eine damit einhergehende Ablehnung naturalistischer Positionen keine philosophische Kritik an der Rationalität fachwissenschaftlicher Begründungspraxen oder der Geltung ihrer Resultate impliziert.⁵⁵ Die Legitimität, Relevanz und der Erfolg dieser Wissenschaft stehen in keinerlei Spannungsverhältnis zur Sinnbedingung (GGU), denn die Kognitionspsychologie untersucht die Ursachen des Fürwahrhaltens und nicht die Gründe des Wahrseins:

Obwohl jedes unserer Urteile ursächlich bedingt ist, so sind doch nicht alle diese Ursachen rechtfertigende Gründe. [...] Die zum Urteilen nur veranlassenden Ursachen tun dies nach psychologischen Gesetzen; sie können ebenso wohl zum Irrtum wie zur Wahrheit führen; sie haben überhaupt keine

54 Ebd., 4.

55 Es ist daher misslich, wenn man etwa wie Wundt („Psychologismus und Logizismus“, 516) die Gegenposition zum Psychologismus/Naturalismus sogleich in einem reinen Apriorismus verortet, der die genuinen Aufgaben der Psychologie zu Aufgaben der Logik umdefiniert.

innere Beziehung zur Wahrheit; sie verhalten sich zum Gegensatz von wahr und falsch gleichgültig.⁵⁶

Unter Bezugnahme auf die Ursachen des Fürwahrhaltens einer Aussage \mathcal{A} kann im Idealfall zwar die Frage beantwortet werden, warum wir \mathcal{A} und nicht vielmehr non- \mathcal{A} für wahr halten. Aber dieses Fürwahrhalten ist erkenntnistheoretisch erwogen nichts anderes als ein bloßer Glaube, für dessen Entstehung bestenfalls eine naturwissenschaftliche Kausalerklärung bzw. eine sozio-psychologische Erklärung angeboten wird. Die Frage nach der Wahrheit von \mathcal{A} ist indes die Frage danach, ob dieser Glaube *wahr* und *begründet* ist. Frege weist in der zitierten Passage bereits darauf hin, dass die Fragen nach der Wahrheit von \mathcal{A} und einer gelungenen Begründung für \mathcal{A} durch die Angabe einer psychologischen Erklärung für das Zustandekommen des Glaubens noch gar nicht berührt werden, weil

- i) wir gegen keine psychologischen Naturgesetze verstoßen, wenn wir vorsätzlich lügen oder uns versehentlich irren und
- ii) psychologische Gesetze das Zustandekommen wahrer Meinungen genauso erklären können wie das Zustandekommen falscher.⁵⁷

Frege weist explizit darauf hin⁵⁸, dass eine psychologische Kausalerklärung für das Fürwahrhalten neben den erforderlichen allgemeinen Gesetzmäßigkeiten stets eine „Erzählung“ mit einschließt, in der die relevanten Anfangs- und Randbedingungen für die naturwissenschaftliche Erklärung des in Frage stehenden psychischen Phänomens erfasst werden.⁵⁹ Indes muss eine rechtfertigende Begründung für die Wahrheit des Urteils

immer ungeschichtlich sein, d. h. es wird dabei nicht darauf ankommen, wer sie zuerst gegeben hat, wodurch veranlasst er den glücklichen Gedankengang eingeschlagen hat, und wann und wo dies geschehen ist u. dgl.⁶⁰

56 Frege, „Logik“, 2.

57 Ebd., 3: „Für die Psychologie ist es gleichgültig, ob die Erzeugnisse seelischer Vorgänge, mit denen sie sich beschäftigt, wahr genannt werden können“. Ders., „Der Gedanke“, 342 f. Bereits vor Frege hat etwa Windelband diese Punkte besonders betont. Exemplarisch Windelband, „Normen und Naturgesetze“, 69: „Mit derselben Naturnotwendigkeit, mit welcher der eine richtig denkt, denkt der andere falsch“. Ebd., 70: „Der Fehlschluß kommt ebenso notwendig zustande wie der richtige Schluß“. Ders., „Kritische oder genetische Methode?“, 115.

58 Vgl. Frege, „Logik“, 3.

59 Dies steht ganz in Übereinstimmung mit dem später bei Hempel explizit begründeten nomologisch-deduktiven Erklärungsmodell.

60 Frege, „Logik“, 3.

In dieser Passage präsentiert sich Freges Fassung der Unterscheidung zwischen dem Entdeckungs- und dem Begründungszusammenhang und damit die Kernaussage, dass das WIE der Entstehung irrelevant ist für das WARUM der Geltung. Da die Wahrheitsbedingungen einer Aussage intersubjektiv zugänglich sein müssen, darf die Begründung der Wahrheit einer Aussage nicht kontext- oder personenvariant sein, d. h. ob eine Begründung gelingt, darf nicht davon abhängen, wer argumentiert oder welche empirischen Faktoren den Begründungsversuch raumzeitlich begleiten. Genau in demselben Maße, wie Kausalerklärungen auf den raumzeitlichen Kontext des zu erklärenden psychischen Phänomens angewiesen sind, sind Geltungsfragen kontextinvariant zu klären. Besonders einfach lässt sich dies am deduktiv-nomologischen Erklärungsmodell – als dem Paradigma naturwissenschaftlichen Begründens – veranschaulichen. Um einen singulären – und damit raumzeitlich individuierbaren – Sachverhalt $\mathfrak{B}(c)$ entweder prognostizieren oder retrodiktiv erklären zu können, benötigen wir neben mindestens einem Naturgesetz im *Explanans* noch eine Anfangs-/Randbedingung $\mathfrak{A}(c)$, unter deren Bestehen auf $\mathfrak{B}(c)$ geschlossen werden kann.⁶¹

(D-N) $\mathfrak{A}(c)$

$$\frac{\wedge x(\mathfrak{A}(x) \rightarrow \mathfrak{B}(x))}{\mathfrak{B}(c)}$$

Das *Explanandum* $\mathfrak{B}(c)$ wird also voraussagbar bzw. rückwirkend erklärbar unter Verwendung mindestens eines weiteren singulären Sachverhalts. Diese naturwissenschaftliche Erklärung ist „geschichtlich“, insofern sowohl $\mathfrak{A}(c)$ als auch $\mathfrak{B}(c)$ Zeit- und Ortsparameter mitzuführen haben. Im Besonderen darf das zeitliche Aufkommen von $\mathfrak{B}(c)$ nicht früher als das Aufkommen von $\mathfrak{A}(c)$ sein, weil Naturgesetze entweder Zustandsgesetze (im Falle der Gleichzeitigkeit) oder aber Verlaufsgesetze sein müssen. Darüber hinaus dürfen die Orte des Auftretens von $\mathfrak{A}(c)$ und $\mathfrak{B}(c)$ auch nicht „zu weit“ auseinanderliegen, weil Kausalgesetzen als Nahwirkungsgesetzen der Gedanke einer Limitation der Ausbreitungsgeschwindigkeit von Vorgängen zugrunde liegt.⁶² Während jedoch die naturwissenschaftlich erklärbare Genese von $\mathfrak{B}(c)$ wesentlich von weiteren Individuationsbedingungen abhängt, darf die Geltung der Erklärung (D-N) indes von keinem einzigen geschichtlichen Aspekt abhängen. So finden sich im

61 Siehe Hempel, *Philosophy of Natural Science*, Kap. 5.

62 Siehe etwa Stegmüller, „Das Problem der Kausalität“, 13, 15.

Besonderen in der Formulierung des deduktiv-nomologischen Erklärungsmodells weder Variablen für Zeit- noch Variablen für Ortskoordinaten, weil die Geltung der involvierten Aussagen nicht von diesen abhängen darf. Die Geltung von (D-N) ist ungeschichtlich, weil die Zulässigkeit eines Erklärungsschemas nicht davon abhängen darf, wer, wann, wo und unter welchen Bedingungen begründet.

Doch selbst wenn man die Orts-, Zeit- und Personeninvarianz der Begründung von wahren Aussagen ignoriert, kann unter Verwendung psychologischer Kausalerklärungen für psychische Phänomene des Fürwahrhaltens nicht begründet werden, warum der in Frage stehende Glaube wahr ist. Damit ein Meinen als Wissen gerechtfertigt ausgewiesen werden kann, muss dieses Meinen wahr und begründet sein. Eine gelungene psychologische Kausalerklärung für das Zustandekommen des Fürwahrhaltens einer Aussage \mathcal{A} repräsentiert selbst unter Ausblendung der genannten Invarianzbedingungen keine gelungene Begründung für die Wahrheit von \mathcal{A} . Ein gelungener Begründungsversuch unterscheidet sich von einem misslungenen unter anderem dadurch, dass in ersterem die Gesetze des korrekten Schlussfolgerns regelkonform zur Anwendung gebracht wurden, während gegen eben dieselben Gesetze im Misslingensfall gegebenenfalls verstoßen wurde.⁶³ Wären jedoch – wie es durch (T_{psych}) beansprucht wird – die psychologischen Naturgesetze unseres faktischen Schließens zugleich die Gesetze des korrekten logischen Schlussfolgerns, dann wäre die Behauptung falscher Thesen unmöglich, weil wir – gemäß i) – gegen kein Naturgesetz verstoßen, wenn wir lügen oder irren:

Man wird zu solchen schiefen Auffassungen leicht dadurch verleitet, dass man als Aufgabe der Logik die Erforschung der Denkgesetze angibt, indem man unter diesem Ausdruck etwas den Naturgesetzen Entsprechendes versteht, also Gesetze, nach denen das wirkliche Denken vor sich geht, und durch welche man sich einen einzelnen Denkvorgang in einem bestimmten Menschen ebenso erklären könnte, wie man sich etwa die Bewegung eines Planeten durch das Gravitationsgesetz erklärt. Die Gesetze des wirklichen Schliessens sind nicht durchweg Gesetze des richtigen Schliessens; denn dann wären Fehlschlüsse unmöglich.⁶⁴

Halten wir erst einmal den Stand der bisherigen Argumentation fest:

63 Selbstverständlich ist das Verstoßen gegen logische Gesetze keine notwendige Bedingung für das Misslingen eines Begründungsversuchs, weil die meisten der uns vertrauten fehlerhaften Begründungsversuche aus anderen Gründen scheitern. Aber das Verstoßen gegen ein logisches Gesetz ist hinreichend für das Scheitern.

64 Frege, „Logik“, 4.

1. Die These (T_{psych}) impliziert die Ablehnung von (GGU), weil die Fragen nach der Genese von Meinungen zugleich die Fragen nach der Geltung der Meinungen sein sollen.
2. Frege hat ausgeführt, dass im Falle des Zutreffens von (T_{psych}) nicht mehr zwischen wahren und falschen Aussagen unterschieden werden könnte, weil auch Irrtümer gegen keine psychologischen Gesetze verstoßen.
3. Damit folgt nicht nur eine Widerlegung von (T_{psych}), sondern zugleich eine Bekräftigung von (GGU), weil die Möglichkeit zur gerechtfertigten Unterscheidung zwischen Wahrheit und Falschheit eine grundlegende Gelingensbedingung für die Möglichkeit von Erkenntnis überhaupt ist.

Freges Argumente für die Wahrung der Geltung-Genese-Unterscheidung zehren prima facie von einer Beschränkung auf den Psychologismus. Doch nicht nur lassen sich ausnahmslos alle bisher vorgetragenen Argumente strukturgleich auf beliebige andere naturalistische Positionen anwenden, sondern aus Freges Einsichten erwächst ein weiteres, (GGU) stützendes Argument, das unabhängig einer Naturalismuskritik platziert werden kann. Frege selbst hat hierfür den entscheidenden Hinweis bereits gegeben:

Die Psychologie hat nur wie jede andere Wissenschaft mit der Wahrheit zu tun, insofern ihr Ziel die Eroberung von Wahrheiten ist; aber sie betrachtet nicht die Eigenschaft „wahr“⁶⁵.

Diese Feststellung beinhaltet eine Einsicht, die im folgenden Abschnitt und unter Verwendung einer naturwissenschaftlichen Fallstudie entfaltet wird.

1.2.3 Geltungsbedingungen wissenschaftlicher Erkenntnis

Jede Wissenschaft, die Psychologie eingeschlossen, ist auf die Etablierung wissenschaftlicher Erkenntnisse ausgerichtet. Wissenschaftliche Erkenntnisse unterscheiden sich von Irrtümern dadurch, dass erstere wahr und letztere falsch sind. Wissenschaftliche Wahrheiten unterscheiden sich indes von lebensweltlichen in zweierlei Hinsicht. Zum einen kommt wissenschaftlichen Wahrheiten im Unterschied zu Wahrheiten des Alltags eine allgemeine Geltung zu (und im Falle naturwissenschaftlicher Sätze auch eine universelle Anwendbarkeit). Zum anderen unterscheiden sich wissenschaftliche und lebensweltliche Wahrheiten auch in Bezug auf die

65 Ebd., 3. Siehe hierzu auch die Eingangsbemerkung von Frege zu „Der Gedanke“.

geltungsspezifischen Begründungsverfahren, da in den Wissenschaften im Besonderen keine pragmatischen Bewährungen ausreichen, sondern je nach Disziplin die Begründungsmittel transsubjektiv kontrollierbar sein müssen, womit vor allem die orts-, zeit- und personeninvariante Reproduzierbarkeit ihrer Anwendung eingeschlossen ist.

Wer die Frage nach der Geltung auf jene nach der Genese zurückführen will, der muss wahre, begründete Aussagen über die Entstehung und Entwicklung von Erkenntnissen in Anspruch nehmen, um erklären zu können, warum diese Erkenntnisse wahr sind. Die Möglichkeit von Wahrheit muss damit durch jede Fachwissenschaft und folglich auch durch jede generische Erklärung immer schon präsupponiert werden⁶⁶, weshalb die allgemeinen Geltungsfragen nicht in den Zuständigkeitsbereich einer oder mehrerer Fachwissenschaften fallen können. Was „Wahrheit“, „Bewiesenheit“, „Gerechtfertigkeit“, „Begründetheit“ bedeuten, kann durch deskriptive Untersuchungen über die Entstehung von Erkenntnissen nicht nur nicht beantwortet werden, sondern Antworten auf diese Fragen müssen bereits (zumeist implizit) in Anspruch genommen werden, damit fachwissenschaftliche Erkenntnis überhaupt möglich ist:

Eine Bedingung der Sinnhaftigkeit der Rede von fachwissenschaftlichen Erkenntnissen besteht bereits in der Möglichkeit der Unterscheidung zwischen „wahr“ und „falsch“.

Vergegenwärtigen wir uns dies anhand des Gehalts von (T_{psych}). Die charakterisierende These des Psychologismus führt die Frage nach der Wahrheit einer Aussage \mathcal{A} auf das Zustandekommen des Fürwahrhaltens von \mathcal{A} zurück *unter Inanspruchnahme eines psychologischen Wissens*, das allererst begründet, wie der Glaube an \mathcal{A} zustande kommt. Die entscheidende Startbedingung für ein psychologisches Programm besteht also in der unhinterfragten Prämisse, dass wir über ein entsprechendes psychologisches Wissen verfügen können. Wäre selbst diese Prämisse fraglich, so könnte im Rahmen empirischer Untersuchungen überhaupt nicht zwischen „wahr“ und „falsch“ unterschieden werden. Ist diese Unterscheidungsleistung nicht verfügbar, so kann auch nicht in Anspruch genommen werden, dass die Resultate, die uns Auskunft über das Zustandekommen des Fürwahrhaltens von \mathcal{A} geben, in Geltung gesetzt sind. Schließlich sollen durch empirische Untersuchungen nicht fehlerhafte Begründungsversuche und falsche Resultate zum Ausweis von naturge-

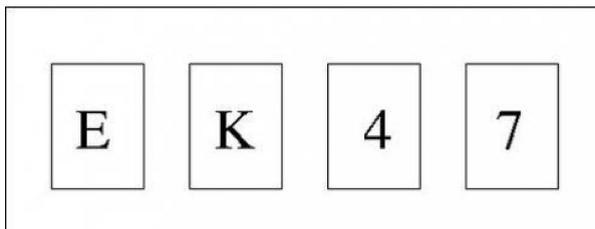
66 So schon Windelband, „Kritische oder genetische Methode?“, 112.

setzlichen Aussagen dienen, sondern nur korrekte Begründungen und wahre Resultate. Damit präsupponiert die Möglichkeit von psychologischem Wissen im Besonderen bereits die Möglichkeit eines logischen Wissens. Dieses präsuppositionale Geltungsgeflecht gilt nicht nur für die Psychologie, sondern ausnahmslos für jede Erfahrungswissenschaft. Und im Unterschied zu naturalistischen Positionen wird diese Bedingung für die Möglichkeit von Wissenschaft in den empirischen Untersuchungen der Erfahrungswissenschaften zumindest implizit konsequent berücksichtigt. Wir vergegenwärtigen uns dies anhand eines Beispiels aus der Kognitionswissenschaft.

*Die Wason-Auswahl-Aufgabe*⁶⁷

Peter Cathcart Wason untersuchte in einer Reihe von Experimenten Mitte der 60er Jahre Fehler in der Anwendung des Modus Tollens.⁶⁸ Ein typisches Experiment hierfür bestand in folgender Ausgangssituation und Aufgabenstellung:

Der Proband findet vor sich auf dem Tisch vier Karten liegen. Auf jeder Karte befindet sich auf einer Seite ein Zahlzeichen und auf der anderen ein Buchstabe. Durch ihre Lage auf dem Tisch sieht der Proband eine der beiden Seiten, während die andere verdeckt ist. Wählen wir exemplarisch folgende Ausgangssituation:⁶⁹



Der Proband erhält nun die Aufgabe, die Gültigkeit der Regel

- ▶ *Wenn eine Karte einen Selbstlaut auf einer Seite zeigt, dann zeigt sie auf der anderen Seite eine gerade Zahl*

⁶⁷ Wir folgen hierbei Anderson, *Cognitive Psychology*, 316 f.

⁶⁸ Die kognitionspsychologischen Ergebnisse dieser Zeit zum faktischen logischen Rasonieren finden sich systematisch aufbereitet in Wason/Johnson-Laird, *Psychology of Reasoning*. Siehe vor allem Kap. 5 f.

⁶⁹ Quelle der Grafik: <http://hubpages.com/hub/Wason-Selection-Task>.

anhand genau jener Karten festzustellen, die für die Prüfung der Gültigkeit der Regel einschlägig sind. In Anwendung auf die vorliegende Ausgangssituation bedeutet dies, dass einzig die Karten mit ‚E‘ und ‚7‘ umzudrehen sind, um zu prüfen, ob die Regel gültig ist. Wasons Untersuchungen zeigten nun, dass zwar 90 Prozent der Probanden in der Lage waren, die Karte mit ‚E‘ auszuwählen, weil eine ungerade Zahl auf der Rückseite ein Gegenbeispiel für die Gültigkeit der Regel liefern würde. Allerdings wählten nur 25 Prozent der Probanden auch die Karte mit der ‚7‘ aus, obgleich ein Selbstlaut auf der Rückseite dieser Karte wiederum ein Gegenbeispiel liefern würde. Indes wählten 60 Prozent der Teilnehmer die Karte mit der ‚4‘ aus, obwohl es in diesem Fall egal ist, ob auf der Rückseite ein Vokal oder Konsonant auftaucht. Und immerhin 15 Prozent entschieden sich für die Karte mit ‚K‘, obgleich es auch hier in Bezug auf die Gültigkeitsfrage egal ist, ob die Zahl der Rückseite gerade oder ungerade ist. Im Ganzen waren es nur gut 10 Prozent der Probanden, die genau die Karten mit ‚E‘ und ‚7‘ auswählten.

Wir haben dieses Beispiel aus zwei Gründen gewählt. Zum einen fungiert es als Repräsentant kognitionswissenschaftlicher Untersuchungen, an deren Ende empirisch begründete Aussagen über Bedingungen für das Zustandekommen des Fürwahrhaltens von Aussagen stehen:

When presented with neutral material in the Wason selection task, people have particular difficulty in recognizing the importance of exploring the negation of the consequent.⁷⁰

Kurzum: Wenn Personen mit eher abstrakten Beschreibungen konfrontiert werden⁷¹, dann sind ca. 9 von 10 Personen nicht mehr in der Lage, den *Modus Tollens* korrekt zu gebrauchen.⁷²

Zum anderen wird durch die Beschreibung der allgemeinen Experimentalbedingungen deutlich, dass im Besonderen der *Modus Ponens* und der *Modus Tollens* als gültige logische Regeln bereits investiert werden und investiert werden müssen. Nicht nur wird in Darstellungen dieses klassischen Experiments unter Wahrung der Gültigkeit dieser Schlussregeln

70 Anderson, *Cognitive Psychology*, 317.

71 Untersuchungen haben gezeigt, dass die Aufgabenstellungen erfolgreicher umgesetzt werden können, je intuitiver und lebensweltlich relevanter die Konditionalaussagen werden. Siehe Anderson, *Cognitive Psychology*, 317 ff.

72 Pointiert Frege, *Grundgesetze I*, XV: „Man kann dann nur sagen: nach diesen Gesetzen richtet sich im Durchschnitt das Fürwahrhalten der Menschen, jetzt und soweit die Menschen bekannt sind; wenn man also mit dem Durchschnitt im Einklang bleiben will, richte man sich nach ihnen“.

argumentiert wie etwa „Wenn jemand die Karte mit ‚4‘ umdreht, dann begeht er im Rahmen der Aufgabenstellung einen Fehler; jemand hat die Karte mit ‚4‘ umgedreht; also macht diese Personen im Rahmen der Aufgabenstellung einen Fehler“. Zudem wird etwa bei Anderson⁷³ vorab erst einmal erklärt, was unter „Modus Ponens“ und „Modus Tollens“ zu verstehen ist und warum es sich bei diesen Schlussregeln um logisch gültige handelt.⁷⁴ Eine wissenschaftstheoretische Pointe dieses Beispiels besteht also gerade darin, dass wir über ein normatives logisches Wissen bereits verfügen müssen, um

- i) verstehen zu können, was durch die Wason-Auswahl-Aufgabe in Erfahrung gebracht werden soll,
- ii) prüfen zu können, ob die experimentalgestützte Begründungspraxis selbst diesen argumentationstheoretischen Minimalanforderungen genügt und
- iii) beurteilen zu können, welche Probanden Fehler gemacht haben.

D.h. selbst in Anwendung auf den Gebrauch logischer Gesetze als Gegenständen der empirischen Forschung muss die Geltung dieser Gesetze immer schon in Anspruch genommen werden.

Als eine grundlegende Geltungsbedingung wissenschaftlicher Erkenntnis lässt sich mithin feststellen, dass empirische Untersuchungen über das Entstehen und die Entwicklung von Erkenntnissen stets einen Teil dieser Erkenntnisse bereits in Anspruch nehmen müssen, um wissenschaftlich wahre Aussagen über das Zustandekommen des Fürwahrhaltens begründen zu können. Zu diesen Erkenntnissen, die für die Möglichkeit wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung stets in Geltung gesetzt sein müssen, gehören im Besonderen alle Bedingungen, die das apriorische Fundament der Erfahrungswissenschaften bilden. Dieses Fundament umfasst nicht nur ein normatives logisches Wissen, sondern zudem die Sinnbedingung (GGU), d. h. die Geltung-Genese-Unterscheidung ist in ihrer Geltungsfrage einer empirischen Untersuchung unzugänglich. Es sind stets die Gründe des Wahrseins, welche die Ursachen des Fürwahrhaltens von irrelevanten Bedingungen zu unterscheiden gestatten. Damit erweist sich die Verfügbarkeit von Gründen des Wahrseins als eine Begründungsbedingung der Ursachen des Fürwahrhaltens. Oder um es auf den Punkt zu bringen:

⁷³ Anderson, *Cognitive Psychology*, 315 f.

⁷⁴ Selbstverständlich finden sich entsprechende Bemerkungen auch in Wason/Johnson-Laird, *Psychology of Reasoning*. Vor allem ebd., 42 ff.

Wer die Eigenständigkeit der Geltungsfrage aufgibt, der tilgt zugleich die Möglichkeit einer Antwort auf die Genesefrage.

Ende der 1980er Jahre trat ein Programm auf, das dieses Problem zu lösen gedachte: der normative Naturalismus.⁷⁵ Vertreter dieser Position erkennen an, dass nicht nur die Erfahrungswissenschaften, sondern auch die Erkenntnistheorie normative Fragen behandeln müssen, deren Antworten in die wissenschaftliche Begründungspraxis präsuppositional Eingang finden. Die zentrale Erwägung des normativen Naturalismus besteht nun wesentlich darin, dass sich genau diejenigen Normen in Geltung befinden, deren Befolgung sich als geeignete Mittel zur Realisierung wissenschaftlicher Zwecke erweisen. Welche Normen sich schließlich als zielführend und fruchtbar erweisen, lässt sich wiederum empirisch prüfen, womit im Besonderen soziologisch und psychologisch erklärbar wird, warum diese Normen gemeinhin akzeptiert sind und gegenüber jenen präferiert werden, die sich als nicht zielführend erwiesen haben. Nach Giere sind die Normen der Erkenntnistheorie keine anderen als jene der Erfahrungswissenschaften und letztere rechtfertigen sich über die faktisch verfolgten Zwecke des Erfahrungswissenschaftlers.⁷⁶ Hartmann und Lange⁷⁷ haben ausgeführt, dass mit diesem „Dogmatismus der Faktizität“ im Besonderen nicht gerechtfertigt werden kann, warum die impliziten Ansprüche des normativen Naturalismus anerkannt werden sollten. Darüber hinaus verbleiben die Rationalitäts- und Geltungsstandards im Bereich des Wissenschaftswissenschaftlichen, so dass kein Begründungspotenzial entfaltet werden kann, das awissenschaftliche, irrationale oder religiöse Praxen begründet aus der Betrachtung ausschließen würde.

1.2.4 Argumentationstheoretische und -redliche Gründe

Manch einen mag es überraschen, dass hier von „Redlichkeit“ die Rede ist, wo doch gerade die Verteidiger von (GGU) im Verdacht stehen, mit Überheblichkeit den Fachwissenschaften – wiederum insbesondere den Naturwissenschaften – die Kompetenz streitig zu machen. Jene, die (GGU) ablehnen, berufen sich indes auf das Ethos der sogenannten „philosophi-

⁷⁵ Etwa Giere, *Explaining Science*.

⁷⁶ Ebd., 10.

⁷⁷ „Ist der erkenntnistheoretische Naturalismus gescheitert?“, 152 ff.

schen Bescheidenheit“⁷⁸, die – nüchtern besehen – gerade darin besteht, sich den eigenen Mund zu verbieten und nach jenem der Fachwissenschaftler zu reden. Zur wiederholten Klarstellung: Kein Vertreter der (GGU) macht den Fachwissenschaften irgendeine fachwissenschaftliche Kompetenz streitig. Was immer auch in den Zuständigkeitsbereich von Einzelwissenschaften fällt, wird von Vertretern der (GGU) weder zurückgefordert noch mit einer rivalisierenden philosophischen Erklärung versehen. Aber bei allen einzelwissenschaftlichen Ausdifferenzierungen und Emanzipationen von der Philosophie, die sich in den vergangenen 2500 Jahren ereignet haben oder die noch stattfinden werden, es verbleiben stets diejenigen Kompetenzen und Zuständigkeiten, die einzig und allein die Philosophie übernehmen kann. Als Sinnbedingung formuliert könnte man sagen, dass einzelwissenschaftliche Emanzipationen von der Philosophie überhaupt nur deshalb möglich sind, weil die identitätsstiftenden Bedingungen des persistierenden „Restes“ in den geltungstheoretischen Aufgaben bestehen, deren Bearbeitung nun gerade das charakteristisch Philosophische ist. Zu diesen geltungstheoretischen Aufgaben gehören im Besonderen die Reflexionen auf die Ermöglichungsbedingungen der Einzelwissenschaften und die Klärung der allgemeinen Geltungsfragen.

Wer daher leugnet, dass durch den Ausdifferenzierungsprozess stets „etwas“ übrigbleiben würde, oder wer im vorauseilenden Gehorsam gleich einmal alle philosophischen Zuständigkeiten durch die Ausstellung eines Blankoschecks an die Einzelwissenschaften abtritt, der übt keine philosophische Bescheidenheit, sondern der handelt unverantwortlich. Philosophische Zuständigkeiten wie etwa der logische Raum des Begründungszusammenhangs an fachwissenschaftliche Disziplinen – sei es nun die Physik, die Psychologie, die Neuroanatomie oder was auch immer – abgeben zu wollen, bedeutet nicht nur, Tatsachenwissenschaften auf Sinnfragen loszulassen, die sie nicht einmal propositional angemessen fassen können, sondern *empirische* Wissenschaften *empirisch* begründen zu lassen, warum diese *empirische* Begründung *empirisch* möglich ist. Würde die Aufhebung der (GGU) ernst gemeint sein und mit Gründlichkeit ihren konsequenten Umsetzungsversuch in der fachwissenschaftlichen Praxis finden, wir würden zeitnah Resignation und Verzweiflung bei jenen antreffen, die ohne zu Philosophieren Philosophie betreiben müssten. Dieses ernüchternde Resultat ist die konsequente Folge der *Kerninkohärenz* aller Naturalismen: Die Proklamation der Aufhebung philosophischer Thesen ist selbst eine philosophische und keine naturwissenschaftliche These. Wer

78 So etwa Maddy, *Naturalism in Mathematics*, 161.

daher der Philosophie entsagen will, der kann dies nur unter jeglichem Verzicht auf Rechtfertigungsansprüche vollziehen. Der Abschied von der Philosophie ist dann aber nicht mehr als eine Lebenseinstellung, für die man sich jenseits eines rationalen Diskurses entscheidet.

One can abandon philosophy, but one cannot advocate its abandonment through rational argumentation without philosophizing.⁷⁹

Es kann also keine Rede von philosophischer Überheblichkeit sein, wenn durch Verteidigung der (GGU) genau jener Zuständigkeitsbereich vom Feld der erfahrungswissenschaftlichen Forschung trennscharf abgegrenzt wird, in dem die Kompetenzen des Philosophen gefragt sind. Und insofern die Unterscheidung zwischen Geltung und Genese ihrerseits – wie im gesamten Abschnitt 1.2 andemonstriert – eine geltungstheoretische Unterscheidung ist, fallen alle sie betreffenden Erläuterungen, Legitimationen und Argumente selbstverständlich in den philosophischen Zuständigkeitsbereich. Dies bedeutet im Umkehrschluss selbstverständlich nicht, dass der Philosoph auch für die Fragen nach der Genese zuständig wäre:

Die Geltung-Genese-Unterscheidung kann nicht zugunsten der Geltungsfrage und damit nicht pro Philosophie aufgehoben werden, weil die Fragen nach der Entstehung und Entwicklung von Erkenntnis keine philosophischen Fragen sind, und sie kann auch nicht zugunsten der Genesefrage und damit nicht pro Erfahrungswissenschaften aufgehoben werden, weil die Unterscheidung selbst keine erfahrungswissenschaftliche ist. Um es auf den Punkt zu bringen: Geltungsfragen sind keine Genesefragen und Genesefragen sind keine Geltungsfragen.

Diese Einsicht ist selbst eine philosophische und sie bleibt es sogar noch dann, auch wenn künftige Philosophengenerationen der Versuchung erliegen sollten, sie aufgrund der Begeisterung für das Erklärungspotenzial einer Einzelwissenschaft aufheben zu wollen. Man muss also kein Prophet sein, um zu dem Resultat zu gelangen: „Die Fehler würden dieselben sein“. Darüber hinaus wird durch diese Feststellung nicht ausgeschlossen, dass man im Rahmen der philosophischen Begründungs- und Rechtfertigungspraxis nicht wertvolle Hinweise aus einer rationalen Rekonstruktion des Entstehungszusammenhangs ziehen könnte. Aspekte der Genese und der faktischen Praxis bilden selbstverständlich informelle Adäquatheitsbedingungen auch für das philosophische Begründungsgeschäft, denn ein

79 Rescher, *Metaphilosophical Inquiries*, 7.

philosophisches Resultat, dem wir faktisch nicht genügen können, kann kein gutes Resultat sein.⁸⁰ Damit zeigen wir an, dass selbst apriorische Begründungen (wie im Fall der Erkenntnistheorie) nicht im luftleeren Raum und frei von allen empirischen Besonderheiten vollzogen werden können. Die Geltung der Resultate darf ihre Legitimation nur eben nicht aus dem Faktischen beziehen.

Abschließend zum Abschnitt 1.2 wollen wir nun noch zwei argumentationsstrategische Argumente diskutieren, die aus unterschiedlichen Gründen offenlegen, warum es keine Alternative zu (GGU) gibt. Das erste dieser beiden Argumente mag von Gegnern der Geltung-Genese-Unterscheidung vorgetragen werden mit dem Ziel, die Ablehnung von (GGU) als gleichermaßen gut begründet erscheinen zu lassen.

1.2.4.1 Das Argument von der Genese

Im Mittelpunkt des Arguments von der Genese steht die zu stützende These:

(GGU) repräsentiert eine philosophische These, die genau von jenen geteilt wird, die entsprechend zur Akzeptanz der Unterscheidung sozialisiert („konditioniert“) wurden.

(GGU) repräsentiert eine philosophische These, die genau von jenen geteilt wird, deren Philosophieverständnis diese Unterscheidung erforderlich macht. Welches Philosophieverständnis man indes teilt, hängt nicht unwesentlich von psychischen, sozialen und akademisch-kontingenten Bedingungen ab. Dass ein Teil der Philosophen (GGU) akzeptiert, während ein anderer Teil die Unterscheidung für überholt, falsch oder irreführend hält, hängt vor allem davon ab, wie der einzelne in der Philosophie sozialisiert wurde. Diese Feststellung ist lediglich ein Spezialfall der wesentlich allgemeineren Einsicht, dass in allen Wissenschaften Entscheidungen über die wissenschaftliche Schwerpunktausrichtung, die Platzierung der strategischen Forschungsförderung usw. auch von Faktoren wie dem Hochschulstandort, dem zuständigen Bildungssystem, der gerade praktizierten Bildungspolitik, der akademischen Stellenlage, den gegenwärtigen wissenschaftlichen Modethemen, dem akademischen Umfeld,

80 Es sei bei dieser Gelegenheit an die kursorischen Bemerkungen aus 1.1 zum hier vertretenen Philosophieverständnis erinnert.